



Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Ried im Innkreis (vormals A8 – Antiesental)

Erläuterungsbericht

Impressum

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung,
Abteilung Raumordnung, Überörtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: 0732/7720-12529, E-Mail: ro.post@ooc.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion:

Dipl.-Ing. Michael Resch (Land OÖ, Abteilung Raumordnung, Überörtliche Raumordnung)

Ergänzend zum Erläuterungsbericht liegt ein Planungsbericht zur Beschreibung der Korridore des regionalen Grün- und Freiraumnetzes vor (DI Elisabeth Hofer-Tinschert, DI Michael Resch, Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, September 2025).

Fotos: Inhaber der Bildrechte
Grafik: Abteilung Raumordnung (RO)
Druck: kein Druck

Das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Ried im Innkreis ist ein Umsetzungsprojekt der Oö. Raumordnungsstrategie „#upperREGION2030“ (Leitstrategie 3: Umwelt- und Klimaschutz verstärken; Maßnahmenbündel 09: Programme und Vorgaben auf Landesebene zur Sicherung der Qualität und Funktion von Freiräumen erarbeiten):



Datum: März 2026

Inhalt

1.	Ausgangslage und Zielsetzungen	4
2.	Rechtsgrundlage.....	7
3.	Übergeordnete Ziele und Vorgaben	8
3.1.	Vorgaben aus dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG).....	8
3.2.	Vorgaben aus dem Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 (Oö. LAROP).....	8
4.	Planungsregion Ried im Innkreis	10
4.1.	Ausgewählte sozioökonomische Daten.....	10
4.1.1.	Die Region	10
4.1.2.	Bevölkerungsentwicklung und -prognosen.....	11
4.1.3.	Arbeitsstätten und Beschäftigte	11
4.1.4.	Gemeindefläche und Baulandentwicklung.....	13
4.2.	Die Landschaftsräume des Planungsraums (Raumeinheiten)	15
4.2.1.	Hausruck- und Kobernaußerald	16
4.2.2.	Inn- und Hausruckviertler Hügelland	16
4.2.3.	Inntal	18
5.	Methodik zur Identifizierung und Abgrenzung der Grünzonen	19
5.1.	Planungsgrundlagen und Analysen	19
5.1.1.	Gewässer.....	20
5.1.2.	Schutzgebiete, Ökoflächen und Wildtierkorridore.....	21
5.1.3.	Topographie	22
5.1.4.	Siedlungsverbund und Gebäudekonglomerate	23
5.1.5.	Infrastrukturelle Zwangspunkte.....	24
5.1.6.	Siedlungsstrukturelle Zwangspunkte	26
5.1.7.	Ankerflächen	27
5.1.8.	Raumwiderstand	29
5.1.9.	Kaltluftentstehungsgebiete und regional bedeutsame Kaltluftströme	30
5.2.	Erstellung abstrakter Freiraumkorridore	31
5.2.1.	Basisplan	31
5.2.2.	Regionales Grün- und Freiraumnetz	32
5.2.3.	Strukturplan.....	32
5.3.	Abgrenzung flächiger Grünzonen	35
5.4.	Einbindung der Städte und Gemeinden	37
6.	Ziele und Festlegungen des regionalen Raumordnungs-programms für die Region Ried im Innkreis	41
6.1.	Rechtscharakter und Bindungswirkung.....	41
6.2.	Räumliche Entwicklungsziele	41
6.3.	Planungsmaßnahme „Regionale Grünzone“	42
6.4.	Überprüfung des Raumordnungsprogramms	44

1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Die dynamische Entwicklung in den groß-, mittel- und kleinstädtisch geprägten Kernräumen Oberösterreichs sowie in den Achsenräumen manifestiert sich nicht nur in den statistischen Kennzahlen der jeweiligen Regionen, sondern zeigt sich auch in einer verstärkten Siedlungstätigkeit und dem damit verbundenen Flächenbedarf.

In der Folge besteht in diesen Regionen die Gefahr einer zunehmenden Verschmelzung bislang eigenständiger Siedlungsgebiete, der zunehmenden Entwicklung linearer Baulandstrukturen entlang von Verkehrsachsen sowie einer fortschreitenden Zersiedelung. Diese Prozesse, in Verbindung mit der bereits bestehenden Zerschneidung des Landschaftsraums durch lineare infrastrukturelle Bauwerke, führen in vielen Bereichen zu einer Auflösung klarer Siedlungsstrukturen. Dies beeinträchtigt nicht nur das Orts- und Landschaftsbild, sondern begünstigt auch einen Identitätsverlust einzelner Ortschaften. Zugleich geraten größere, zusammenhängende Naherholungsräume zunehmend unter Druck, und die überörtliche Vernetzung von Grünräumen wird spürbar geschwächt.

Auch weniger dynamisch entwickelte Bereiche im Übergang zum urbanen Raum nehmen im Kontext eines regionalen Grün- und Freiraumnetzes eine wesentliche Funktion ein. Diese Übergangsflächen, die in der Regel durch eine geringere Bebauungsdichte oder durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet sind, leisten einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der ökologischen Vielfalt im regionalen Maßstab. Sie sind unverzichtbar für die Freiraumvernetzung und erhöhen die ökologische Resilienz des Gesamtsystems.

Dem Erhalt und der funktionalen Verknüpfung dieser Freiräume kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Das regionale Grün- und Freiraumnetz umfasst dabei jene unbauten, überwiegend naturnahen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen, die eine Vielzahl an ökologischen, klimatischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen erfüllen.

Aus ökologischer Sicht trägt das Grün- und Freiraumnetz wesentlich zum Erhalt der Biodiversität bei. Es bietet Rückzugs- und Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und ermöglicht deren Ausbreitung und genetischen Austausch. Dies ist insbesondere in stark besiedelten Räumen von Relevanz, in denen natürliche Lebensräume häufig fragmentiert sind.

Zudem stellt das Freiraumnetz ein zentrales Instrument der Klimawandelanpassung dar. Es leistet durch seine Funktion als Frisch- und Kaltluftschneise einen Beitrag zur Regulierung des Lokalklimas und unterstützt die Verbesserung der Luftqualität. Gerade die lineare Struktur des Netzes, verbunden mit seiner durchgängigen räumlichen Ausdehnung, ist in diesem Zusammenhang von hoher Bedeutung. Darüber hinaus dient das Freiraumnetz dem Hochwasserschutz, indem es potenzielle Rückhalteflächen entlang von Gewässern vor Baulandwidmung schützt und dadurch unversiegelte Flächen für die Aufnahme und Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser erhält. Auf diese Weise kann das Risiko von Überschwemmungen in Siedlungsgebieten reduziert werden.

Gleichzeitig trägt das Freiraumnetz zur räumlichen Gliederung von Siedlungsstrukturen bei und sichert identitätsstiftende Räume. Ein zentraler Aspekt der Identifikation ist die Erlebbarkeit der Landschaft, welche durch eine durchgehende Zugänglichkeit sowie durch die Sichtbarkeit landschaftsprägender Elemente gegeben ist. Auf diese Weise wird die Landschaft als zusammenhängender Raum wahrgenommen, was ihre Bedeutung als regionales Kontinuum unterstreicht.

In Oberösterreich existieren bereits seit vielen Jahren zwei Raumordnungsprogramme für regionale Grünzonen:

- Region Linz-Umland seit 1999, in der aktuellen dritten Auflage verordnet mit Oö. LGBl. Nr. 98/2018
- Region Eferding seit 2007, in der aktuellen zweiten Auflage verordnet mit Oö. LBGl. Nr. 84/2023.

In der **Oö. Raumordnungsstrategie #upperREGION2030** ist die Verstärkung des Umwelt- und Klimaschutzes als eines der wesentlichen strategischen Leitziele definiert. Eine der beschriebenen Umsetzungsmaßnahmen ist die Erarbeitung von weiteren Grünraumprogrammen in Regionen mit hohem Siedlungsdruck zur Sicherung der Qualität und Funktion von Freiräumen.

Abgeleitet aus den Zielen und Maßnahmen der **Oö. Raumordnungsstrategie #upperREGION2030** wurde für die **Region Ried im Innkreis** ein regionales Raumordnungsprogramm zur Festlegung von regionalen Grünzonen erarbeitet.

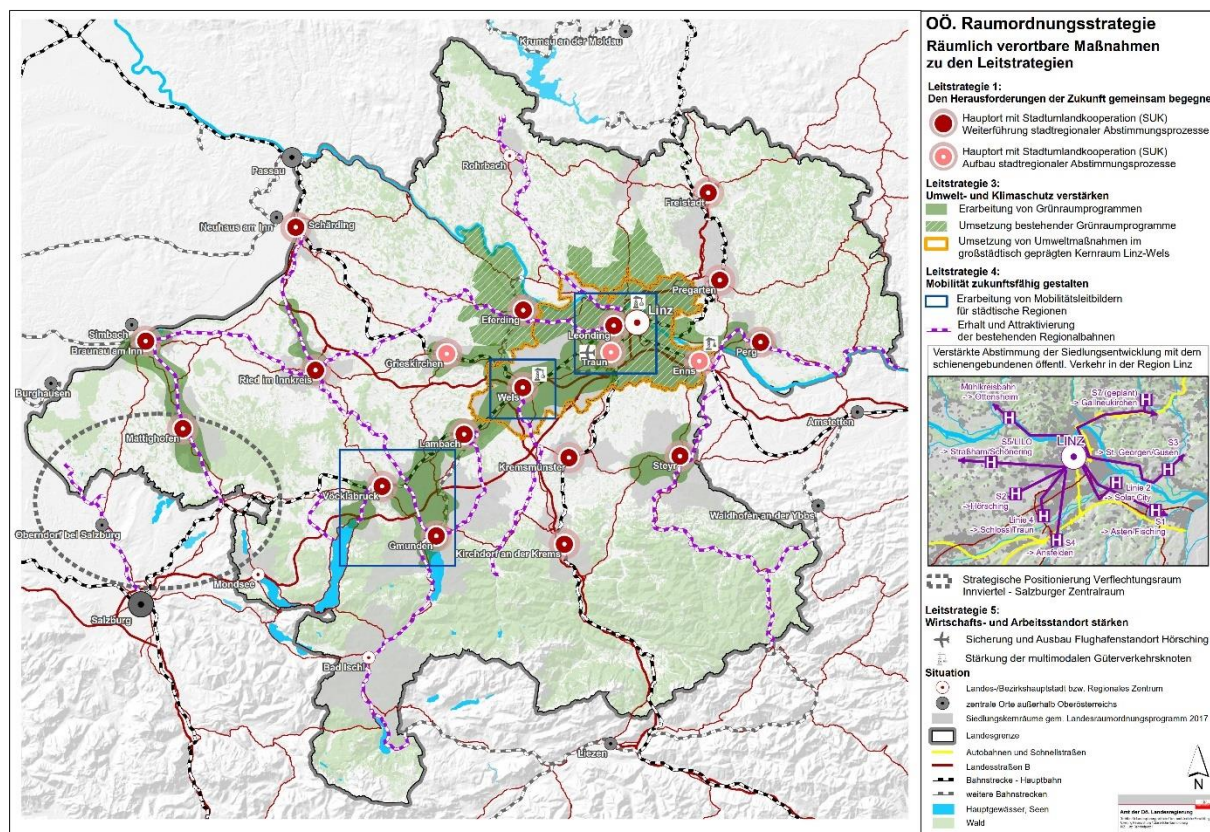


Abbildung 1: Maßnahmenkarte Oö. Raumordnungsstrategie #upperREGION 2030
 (Quelle: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Mai 2020)

Grünzonen sichern regionale bedeutsame Freiräume, unterstützen die Siedlungsgliederung und leisten direkt und indirekt einen Beitrag zum Erhalt von landwirtschaftlichen Freiräumen, der Biodiversität sowie zur Klimawandelanpassung. Um die Flächen und deren vielfältige Funktionen langfristig zu sichern ist eine Verordnung der Oö. Landesregierung beabsichtigt. Dabei wird großer Wert auf ein umfassendes Beteiligungskonzept der betroffenen Städte und Gemeinden gelegt, um die lokale Expertise möglichst optimal einzubinden.

Konkret werden mit der Erarbeitung des regionalen Raumordnungsprogramms folgende Ziele verfolgt:

Das Hauptziel dieser Verordnung ist die Siedlungsgliederung zum Erhalt eines regionalen Grün- und Freiraumnetzes unter Wahrung einer existenz- und leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft sowie der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft, einschließlich dem Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe gemäß Mineralrohstoffgesetz in der Region Ried im Innkreis.

In Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze des § 2 Oö. ROG, sowie der im § 2 Oö. LAROP 2017 definierten spezifischen Ziele der Landesentwicklung, werden dabei folgende spezifische Ziele verfolgt:

- in Bereichen mit stark ausgeprägten bandartigen Siedlungsstrukturen soll das bestehende Netz an baulich unvorbelasteten Gebieten zur Siedlungsgliederung erhalten werden;
- ökologisch wertvolle Grünstrukturen, insbesondere entlang von Gewässern, zusammenhängende Waldgebiete sowie das bestehende Netz an ergänzenden Freiräumen sollen erhalten werden;
- Gebiete mit hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung sowie topographisch besonders landschaftsprägende Bereiche und überörtlich relevante Kaltluftströme mit besonderer Bedeutung für die städtischen Überwärmungsgebiete sollen erhalten werden;

Die Erarbeitung des regionalen Raumordnungsprogramms verfolgt das übergeordnete Ziel, ein regionales Grün- und Freiraumnetz zu erhalten und die Siedlungsentwicklung nachhaltig zu gliedern. Dies dient sowohl dem Schutz ökologisch wertvoller Landschaftsstrukturen als auch einer geordneten Siedlungsentwicklung im Sinne der Raumordnungsziele und -grundsätze des § 2 Oö ROG.

Ein zentrales Anliegen ist die Bewahrung ökologisch wertvoller Grünstrukturen. Dazu gehören insbesondere Gewässerrandstreifen, zusammenhängende Waldgebiete sowie ergänzende Freiräume, die als ökologische Korridore und Erholungsräume fungieren. Der Schutz dieser Flächen trägt zur Biodiversität, zur Klimaregulation und zur landschaftlichen Qualität der Region bei.

Besondere Aufmerksamkeit gilt zudem der Siedlungsgliederung in stark verdichteten Regionen. In Gebieten mit bandartigen Siedlungsstrukturen ist es wichtig, unbebaute Flächen als Trennbereiche zu bewahren, um eine klare räumliche Gliederung zu erhalten und einer unkontrollierten baulichen Verdichtung entgegenzuwirken.

Darüber hinaus wird der Erhalt von Landschaftsbereichen mit hoher Bedeutung für die Naherholung angestrebt. Dazu zählen landschaftlich prägende topografische Elemente sowie überregional relevante Kaltluftströme, die insbesondere für die Regulierung des Stadtklimas in Überwärmungsgebieten von Bedeutung sind. Der Schutz dieser Bereiche leistet einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität der Bevölkerung und zur Anpassung an klimatische Veränderungen.

Durch die Umsetzung dieser Ziele soll eine ausgewogene Entwicklung der Region gewährleistet werden, die sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Aspekte berücksichtigt und langfristig funktionsfähige Lebensräume schafft.

2. Rechtsgrundlage

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF (Oö. ROG) sieht gem. § 11 Abs. 1 vor, dass die Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung durch Raumordnungsprogramme (Verordnungen) der Landesregierung erfolgt. Sie haben die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen näher festzulegen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ROG können Raumordnungsprogramme für das gesamte Landesgebiet (Landesraumordnungsprogramme) oder für Landesteile (regionale Raumordnungsprogramme) sowie für Sachbereiche der Raumordnung (Raumordnungsprogramme für Sachbereiche) erlassen werden.

Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. ROG 1994 sind Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 besteht, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. § 13 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG 1994 ermächtigt die Oö. Landesregierung, diesbezüglich einheitliche Prüfkriterien einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte durch Verordnung festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung mit Erlassung der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme, LGBL Nr. 111/2006, Gebrauch gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme sind Raumordnungsprogramme oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. ROG 1994, durch deren Planungsinhalte keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung unter Berücksichtigung der Prüfkriterien gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 6 Oö. ROG 1994 zu erwarten sind, keiner Umweltprüfung zu unterziehen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Planungszielsetzungen und die darauf aufbauenden Planungsmaßnahmen in einem Raumordnungsprogramm offensichtlich positive Auswirkungen auf die Umwelt haben und/oder damit Projekte ausgeschlossen werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen könnten.

Gemäß § 8 Z 4 Oö. ROG 1994 ist die Planung von Sachbereichen als ordnende Maßnahme für bestimmte Sachbereiche im gesamten Landesgebiet oder in Teilen des Landesgebietes Aufgabe der Überörtlichen Raumordnung. Das gegenständliche regionale Raumordnungsprogramm legt in Umsetzung dieser Aufgabe auf Basis eines fachlichen und kommunalpolitischen Koordinationsprozesses Bereiche fest, welche aufgrund ihrer Bedeutung für das regionale Grün- und Freiraumnetz von insbesondere Baulandwidmungen aber auch Sonderfällen von Grünlandwidmungen und Verkehrsflächen bzw. von den sich hieraus ergebenden Möglichkeiten zur Bauführung (bis auf wenige sachlich zu rechtfertigende bzw. erforderliche Ausnahmen) freizuhalten sind. Diese Festlegungen erfolgen in direkter Umsetzung und Konkretisierung der in § 2 Oö. ROG 1994 grundgelegten Raumordnungsziele und -grundsätze.

Mit dieser Verordnung werden in naturräumlich sensiblen Bereichen des oberösterreichischen Landesgebietes jedenfalls Projekte ausgeschlossen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen könnten. Schon das Vorliegen dieses Tatbestandes des § 2 Abs. 2 Z 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme vermag das Unterbleiben einer Strategischen Umweltprüfung zu begründen.

3. Übergeordnete Ziele und Vorgaben

Bei der Erstellung von Raumordnungsprogrammen sind die im § 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF (Oö. ROG) festgelegten Raumordnungsziele und -grundsätze sowie die spezifischen Ziele gem. Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 zu behandeln.

3.1. Vorgaben aus dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG)

Gemäß § 2 Oö. ROG verfolgt die Raumordnung in Oberösterreich eine Vielzahl an Zielsetzungen, die auf eine nachhaltige, ausgewogene und langfristig tragfähige Entwicklung des Landes ausgerichtet sind:

- den umfassenden Schutz des Klimas und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;
- die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;
- die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;
- die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung;
- die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;
- die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;
- die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;
- die Vermeidung von Zersiedelung;
- die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur, insbesondere durch die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie;
- die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;
- die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.

3.2. Vorgaben aus dem Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 (Oö. LAROP)

Die Gemeinden des Planungsraums Ried im Innkreis haben Anteile an folgenden Handlungsräumen (gemäß § 6 Oö. LAROP), die ähnliche Handlungserfordernisse im Sinn der künftigen räumlichen Entwicklung aufweisen:

Kleinstädtisch geprägter Kernraum:

Aurolzmünster, Hohenzell, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Ried im Innkreis, Tumeltsham

Ländlicher Stabilisierungsraum „Hausruck und Kobernauber Wald“:

Eberschwang, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham,

Ländlicher Stabilisierungsraum „Nördliches Innviertler Hügelland“:

Andrichsfurt, Antiesenhofen, Geiersberg, Haag am Hausruck, Ort im Innkreis, Peterskirchen, Pram, Rottenbach, St. Martin im Innkreis, Utzenaich und Weibern

Raum mit touristischem Landschaftspotenzial „Hausruck-Kobernauber Wald“:
Eberschwang

Raum mit touristischem Landschaftspotenzial „Unteres Inntal“:
Antiesenhofen, Reichersberg

Die Gemeinden Eitzing, Senftenbach und St. Marienkirchen am Hausruck sind keinem spezifischen Handlungsraum gem. Oö. LAROP zugeordnet.

Für die Erreichung der im Oö. LAROP formulierten räumlichen Entwicklungsziele sind das Land Oberösterreich und die Städte/Gemeinden gemeinsam im Rahmen ihrer Raumordnungskompetenzen gefordert.

Gemäß § 7 Abs 2 Oö. LAROP sollen folgende spezifischen Ziele für die **kleinstädtisch geprägten Kernräume** verfolgt werden:

- Die Gliederung des Siedlungsgefüges durch Festlegung klarer Siedlungsgrenzen gewährleisten;
- Die Stärkung der Innenstädte durch eine Forcierung der Stadterneuerung und Ortskernrevitalisierung unterstützen;
- Interkommunale Raumentwicklung forcieren mit besonderer Berücksichtigung:
 - der Sicherung und planvollen Entwicklung von hochwertigen großflächig zusammenhängenden Standortreserven für Wohnen und Betriebe,
 - der Attraktivierung und Belebung der Innenstädte bei gleichzeitiger Vermeidung der Neuerrichtung großflächiger, nicht autoaffiner Handelseinrichtungen an den Siedlungsändern,
 - einer maßvollen Verdichtung im Siedlungsbestand und einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie
 - von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs mit hoher Bedienqualität.

Gemäß § 8 Abs 1 Oö. LAROP sollen folgende strategische Ziele für **ländliche Stabilisierungsräume** verfolgt werden:

- Stärkung der zentralörtlichen Struktur durch Konzentration neuer Baulandwidmungen auf die Ortszentren bzw. Hauptorte sowie durch Konzentration von überkommunalen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen auf die Zentren der kleinstädtischen Kernräume, die Zentren der kleinregionalen Kernräume und die Kleinzentren;
- Ausbau von kleinregionalen Mikro-ÖV (Öffentlicher Verkehr)-Systemen (z.B.: Anruf-Sammeltaxi, Rufbusse, Gemeindebusse) zur Verbesserung der Erreichbarkeit;
- Förderung der multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft sowie Erhalt der Kulturlandschaft durch Erhöhung des regionalen Wertschöpfungspotentials;
- Ergänzendes spezifisches Ziel insbesondere für den ländlichen Stabilisierungsraum Nördliches Innviertler Hügelland:
 - Gemeinsame Nutzung hochwertiger Standorte für Gewerbe und Handelseinrichtungen;

Gemäß § 8 Abs 2 Oö. LAROP sollen folgende strategischen Ziele für **Räume mit touristischem Landschaftspotenzial** verfolgt werden:

- Verbesserung der Angebote des öffentlichen Verkehrs für den Tourismus mit spezifischen Schwerpunkten für die einzelnen Handlungsräume;
- Schutz der Kulturlandschaft mit ihren jeweiligen Sonderstandorten wie z.B. die Böhmerwaldmoore, naturnahe Laub- und Nadelwälder, extensive Almlandschaften und die landschaftsprägenden Grünlandzonen;

4. Planungsregion Ried im Innkreis

Die **Bezirkshauptstadt Ried im Innkreis** sowie **22 Gemeinden** bilden den Planungsraum für die regionale Grünzone „Ried im Innkreis“:

Bezirk Ried: Andrichsfurt, Antiesenhofen, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Ort im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Reichersberg, Ried im Innkreis, Senftenbach, St. Marienkirchen am Hausruck, St. Martin im Innkreis, Tumeltsham, Utzenaich

Bezirk Grieskirchen: Haag am Hausruck, Pram, Rottenbach, Weibern



Abbildung 2: Übersicht über die Gemeinden der Planungsregion

4.1. Ausgewählte sozioökonomische Daten

4.1.1. Die Region

- 23 Städte und Gemeinden
- 2 politische Bezirke: Grieskirchen, Ried im Innkreis
- Gesamtfläche: 34.095 ha
- Dauersiedlungsraum (gem. Statistik Austria)¹: ca. 29.902 ha

¹ Der **Dauersiedlungsraum** umfasst den für Landwirtschaft, Siedlung und Verkehrsanlagen verfügbaren Raum. Quelle: <https://www.statistik.at/services/tools/services/regionales/regionale-gliederungen>

4.1.2. Bevölkerungsentwicklung und -prognosen

In den 23 Städten und Gemeinden des Planungsraums Ried im Innkreis leben aktuell knapp 48.968 Personen.² Die mit Abstand einwohnerstärkste Gemeinde ist die Bezirkshauptstadt Ried im Innkreis (ca. 12.766), gefolgt von Eberschwang (3.532) und Aurolzmünster (3.248). Die Gemeinden mit den niedrigsten Bevölkerungsständen sind Geiersberg (484), Peterskirchen (661) und Senftenbach (789).

In den letzten zehn Jahren (2015 – 2025) hat die Bevölkerung des Planungsraums um ca. 3.982 Personen zugenommen. Das entspricht einem Plus von rund 8,9 %. Im Vergleich dazu ist die Bevölkerung Oberösterreichs im selben Zeitraum um rund 6,8 % gewachsen.

Die stärksten prozentuellen Zuwächse in den letzten 10 Jahren (2015-2025) haben die Gemeinden Pattigham (+ 24,0 %), Eitzing (+ 21,1 %) und St. Martin im Innkreis (+ 16,4 %) verzeichnet.

Die aktuellen Prognosen der Abteilung Statistik des Landes Oberösterreich gehen von einem weiteren Bevölkerungswachstum im Planungsraum aus, dessen Dynamik etwa der prognostizierten, durchschnittlichen Entwicklung in Oberösterreich entspricht (+ 5 %). Bis zum Jahr 2040 soll die Bevölkerung im Planungsbereich Ried im Innkreis um weitere etwa 3.000 Personen auf etwa 52.000 Personen wachsen.³

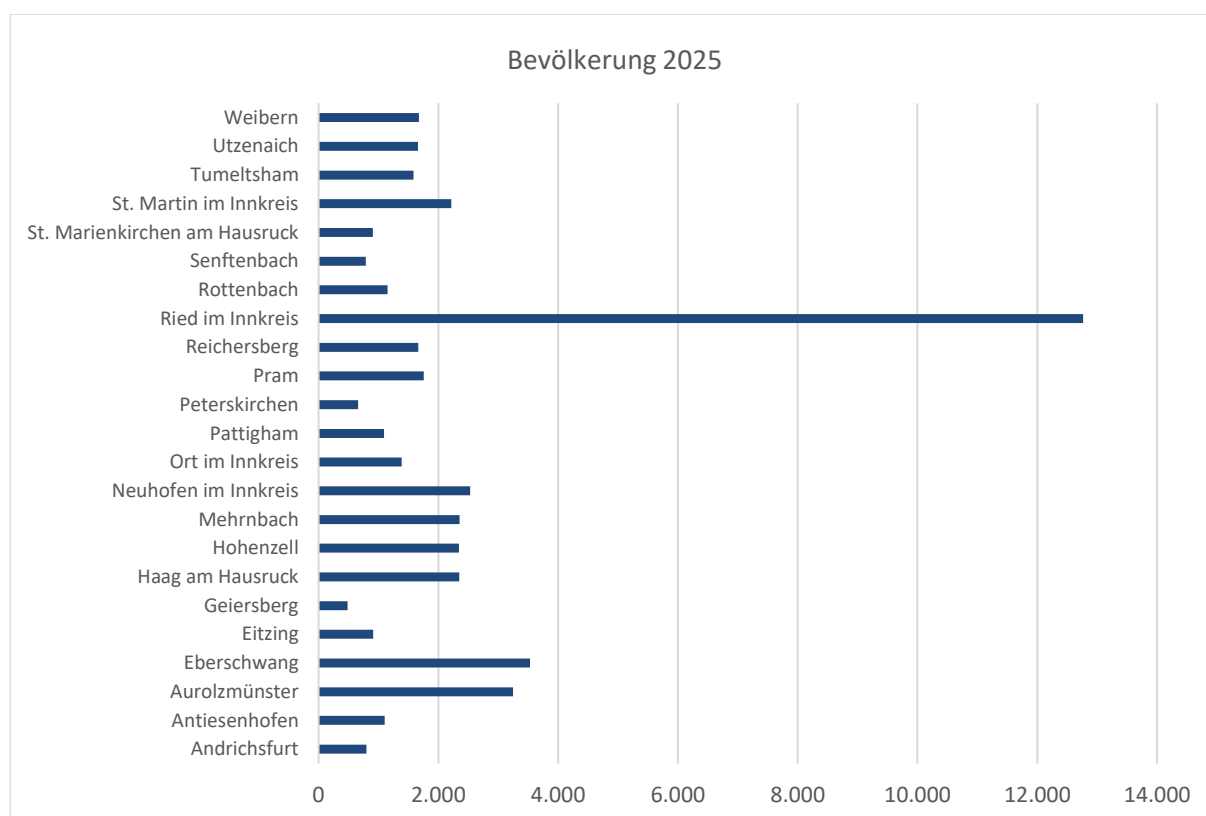


Abbildung 3: Bevölkerungsstand (1.1.2025) in den einzelnen Gemeinden im Planungsbereich Ried im Innkreis, Datenquelle: Statistik Oberösterreich

4.1.3. Arbeitsstätten und Beschäftigte

In den 23 Städten und Gemeinden des Planungsraums Ried im Innkreis wurden für das Jahr 2023 insgesamt 4.363 Arbeitsstätten und 33.184 Beschäftigte ermittelt. Die Gemeinde mit den meisten Beschäftigten sind die Bezirkshauptstadt Ried im Innkreis (14.814), St. Martin im Innkreis (2.272) und Reichersberg (2.095).⁴

² Statistik Austria, Bevölkerung nach Jahresbeginn. Stand 1. Jänner 2025. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-zu-jahres-/-quartalsanfang>

³ Statistik Oberösterreich. Bevölkerungsprognose. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/284545.htm>

⁴ Statistik Oberösterreich. Wirtschaft und Arbeitsmarkt. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/202589.htm>

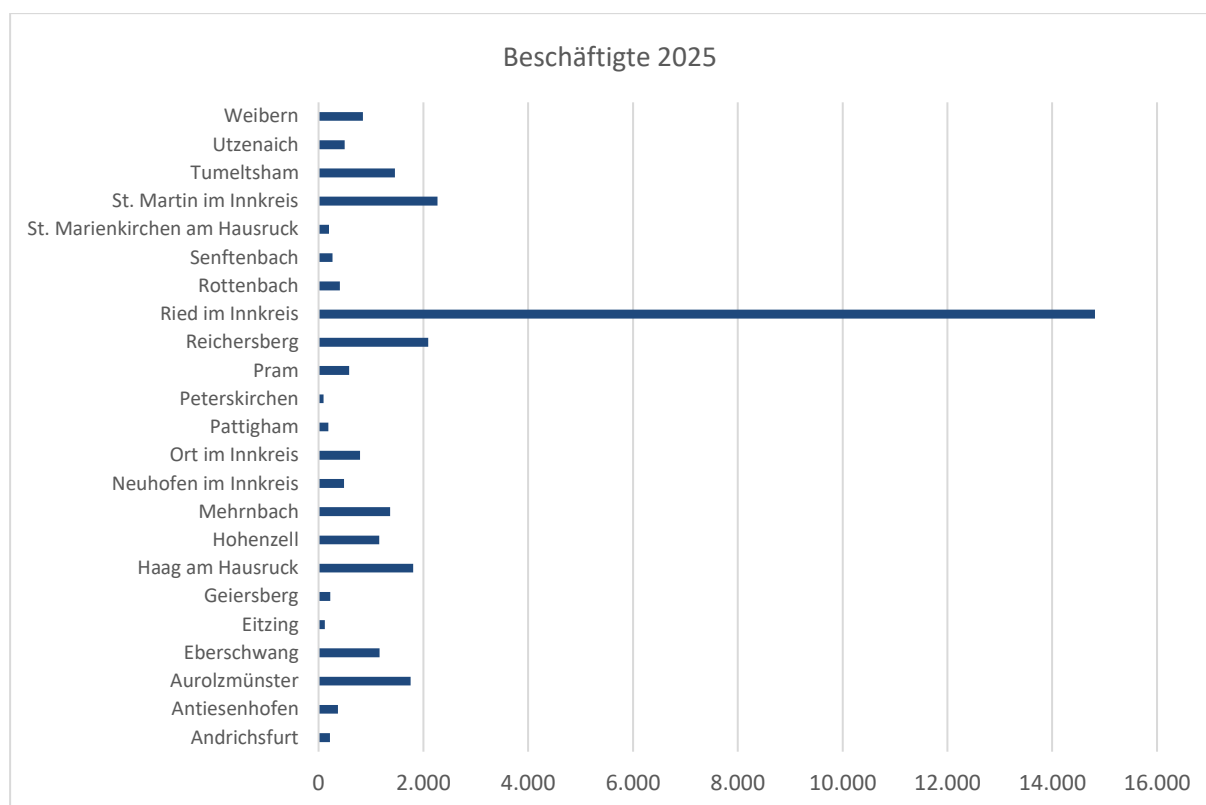


Abbildung 4: Beschäftigte (31.10.2023) in den einzelnen Gemeinden im Planungsbereich Ried im Innkreis, Datenquelle: Statistik Oberösterreich

Positive Pendlersalden weisen neben der Bezirkshauptstadt Ried im Innkreis (7.595) auch die Gemeinden Reichersberg (812), St. Martin im Innkreis (727), Tumeltsham (532) und Haag am Hausruck (346) auf.⁵

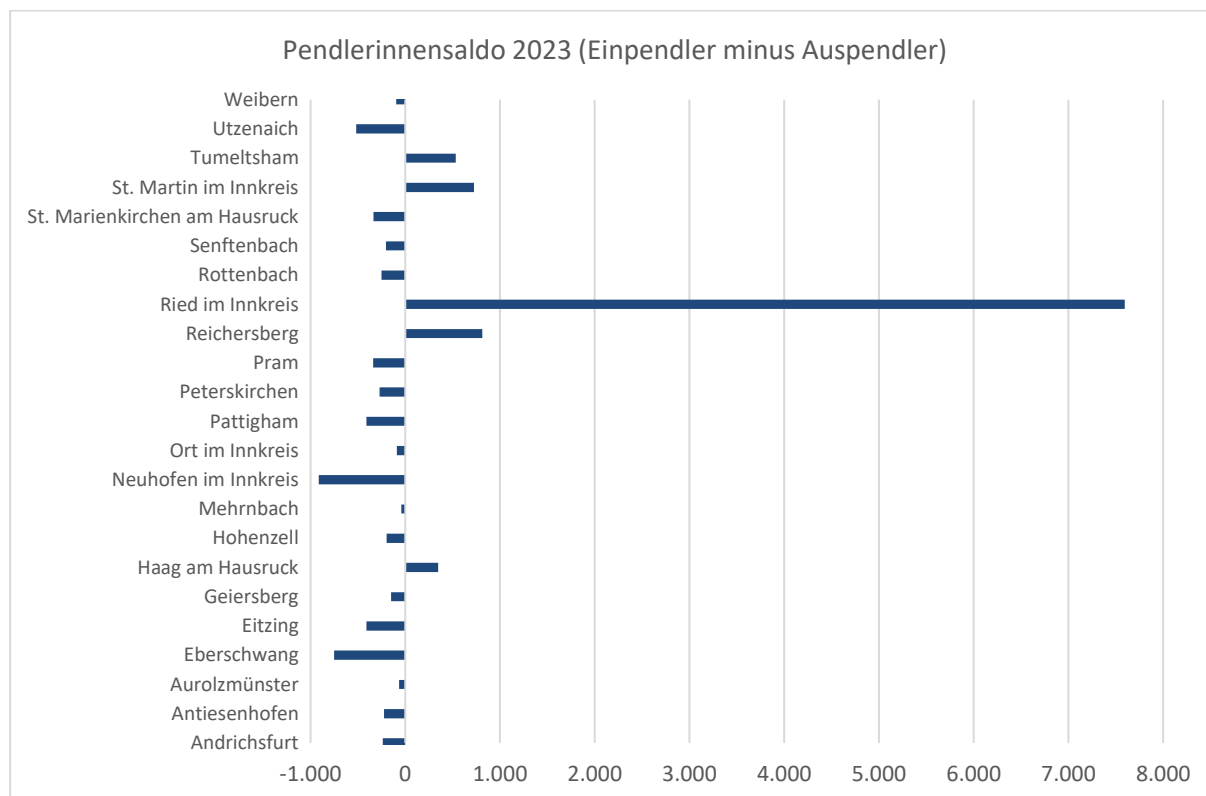


Abbildung 5: Saldo der Pendlerbewegungen (31.10.2023) in den einzelnen Gemeinden im Planungsbereich Ried im Innkreis, Datenquelle: Statistik Austria

⁵ Statistik Austria. STATAtlas, Arbeitsmarkt, Erwerbspendler:innen. <https://www.statistik.at/atlas/>

4.1.4. Gemeindefläche und Baulandentwicklung

Die Planungsregion Ried im Innkreis weist eine Gesamtfläche von 34.095 ha auf. Davon können 29.902 ha (87,7 %) als Dauersiedlungsraum⁶ angesprochen werden.

Die flächenmäßig größten Gemeinden sind Eberschwang (4.045 ha), Hohenzell (2.253 ha) und Mehrnbach (2.222 ha). Die Gemeinde mit der kleinsten Gemeindefläche ist Geiersberg (545 ha).

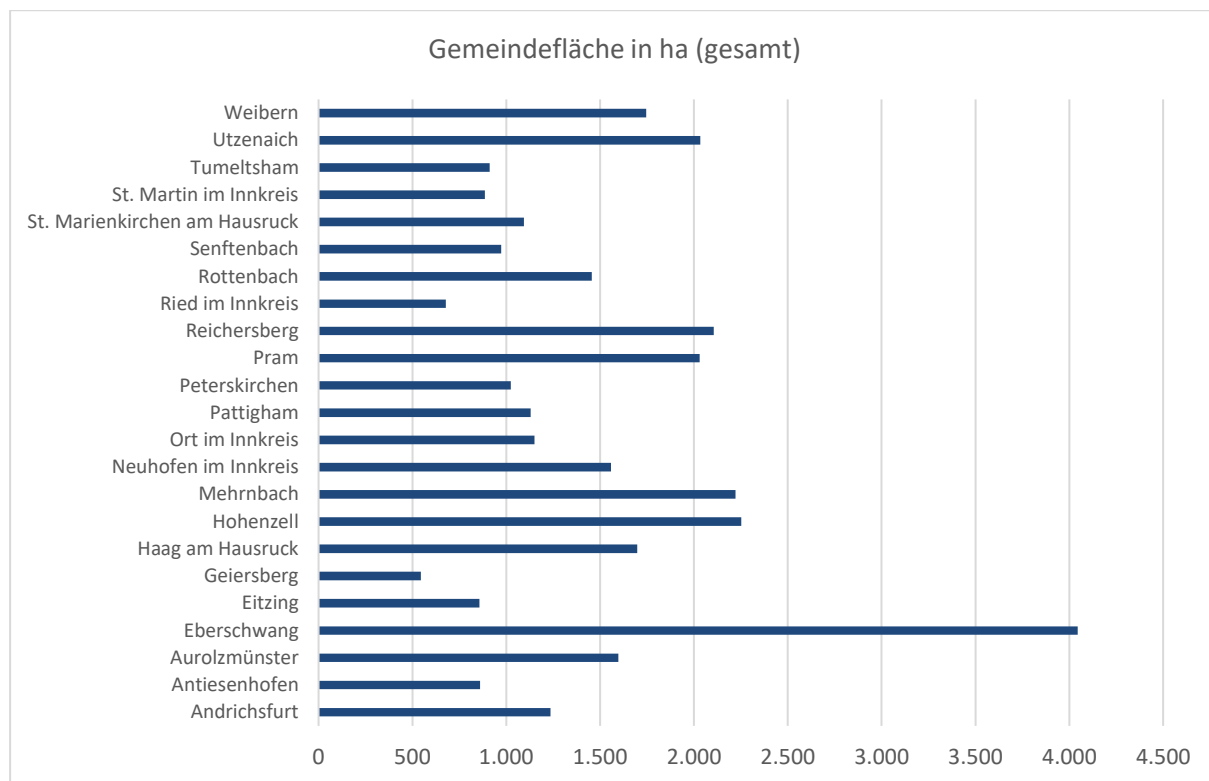


Abbildung 6: Gemeindefläche (2025) in den einzelnen Gemeinden im Planungsbereich Ried im Innkreis, Datenquelle: Land Oberösterreich - DORIS

In den 23 Städten und Gemeinden des Planungsraums Ried im Innkreis waren zu Jahresbeginn 2025 2.583 ha Bauland gewidmet. Das sind 8,6 % des Dauersiedlungsraumes.

Das gewidmete Bauland hat im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 1. Jänner 2025 um 87 ha zugenommen. Das entspricht einem jährlichen Baulandwachstum von 17 ha. Das größte Baulandwachstum hat es in dieser Periode in den Gemeinden Reichersberg (+ 32 ha), Eberschwang (+ 7 ha) und Haag am Hausruck (+ 7 ha) gegeben.

⁶ Aufgrund des hohen alpinen Flächenanteils spielt in Österreich das **Konzept eines Dauersiedlungsraums** eine große Rolle. Darunter wird jener Raum verstanden, der nach Abzug von Wald, alpinem Grünland, Ödland und Gewässer übrigbleibt. Um diesen Raum konkurrieren landwirtschaftliche Produktion, Siedlungsentwicklung und Infrastruktur. (Quelle: Erich Wonka, Neuabgrenzung des Dauersiedlungsraums, Statistische Nachrichten 5/2008)

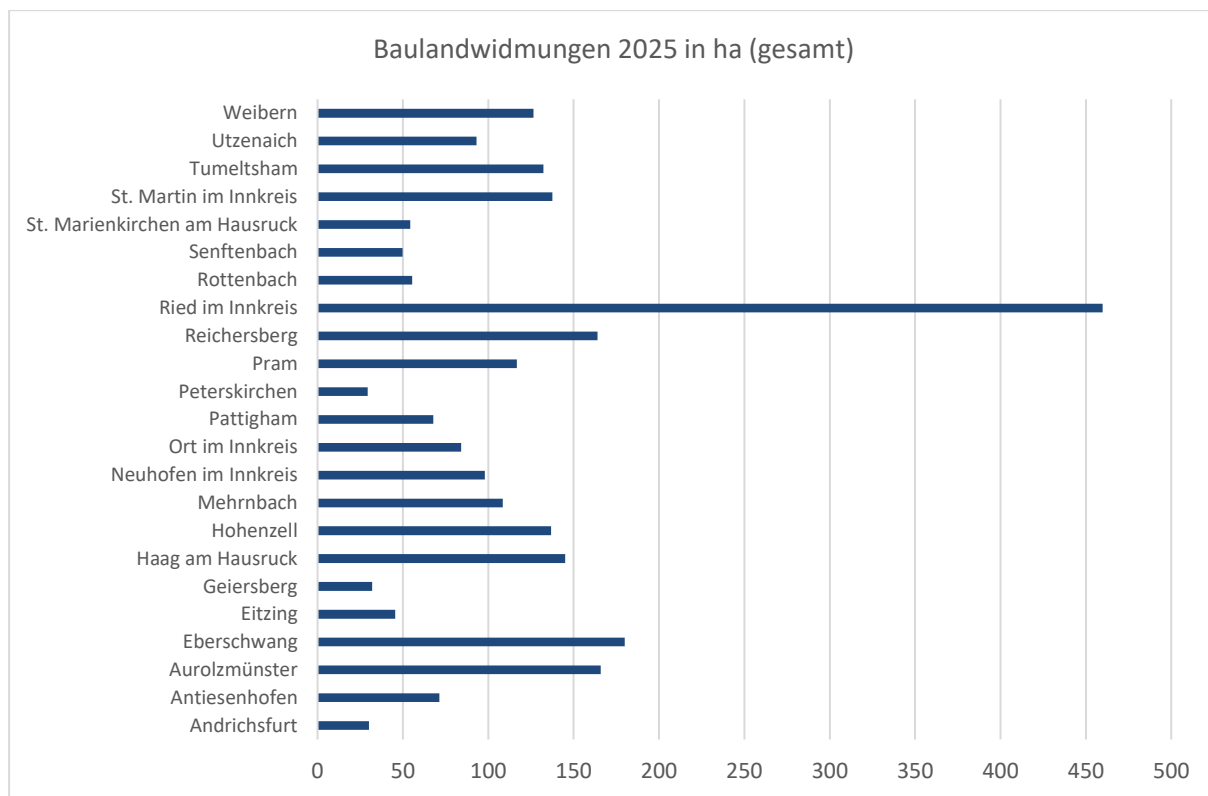


Abbildung 7: Gewidmetes Bauland (Stand: 1.1.2025) in den einzelnen Gemeinden im Planungsbereich Ried im Innkreis, Datenquelle: Land Oberösterreich- DORIS

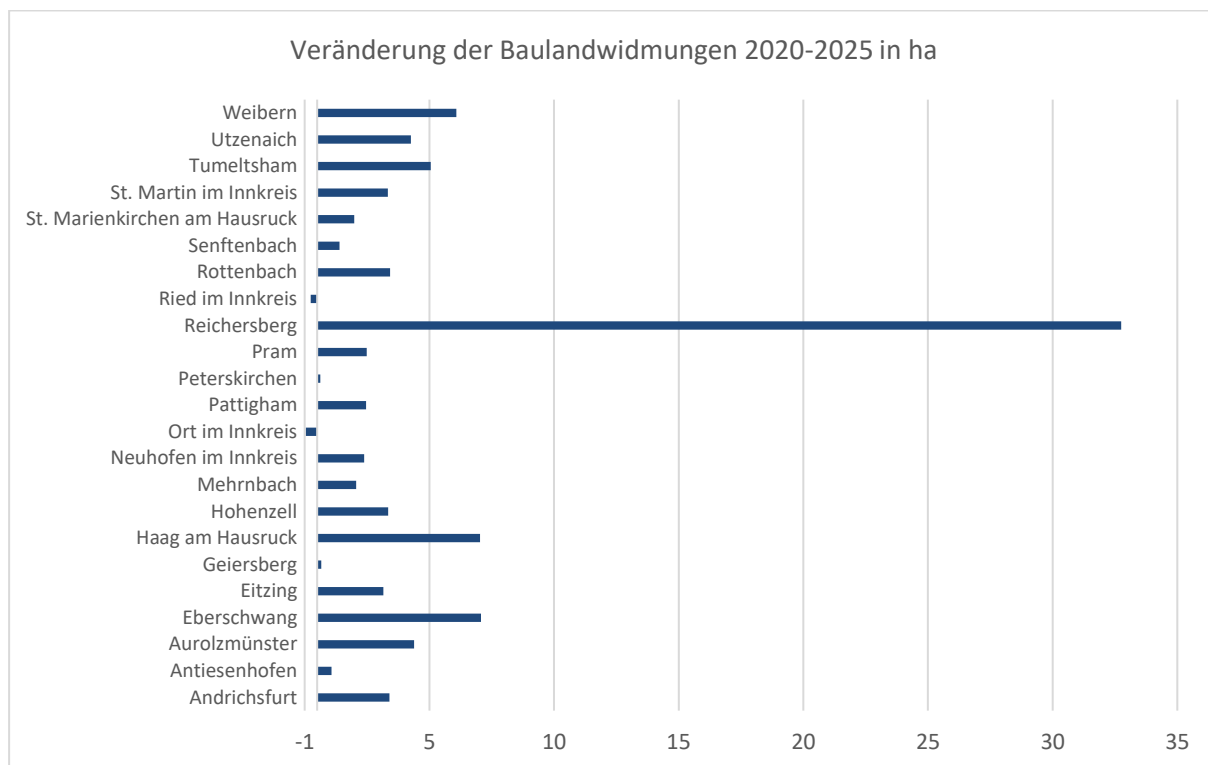


Abbildung 8: Veränderungen der Baulandwidmungen im Zeitraum 1.1.2020 bis 1.1.2025 in den einzelnen Gemeinden im Planungsbereich Ried im Innkreis, Datenquelle: Land Oberösterreich- DORIS

4.2. Die Landschaftsräume des Planungsraums (Raumeinheiten)

Der Planungsraum Ried im Innkreis wird durch das Zusammentreffen dreier naturräumlicher Raumeinheiten charakterisiert: Inn- und Hausruckviertler Hügelland, Hausruck- und Kobernaubergwald sowie dem Inntal. Daraus ergeben sich sehr unterschiedliche landschaftliche Strukturen, Nutzungen und Schutzziele.

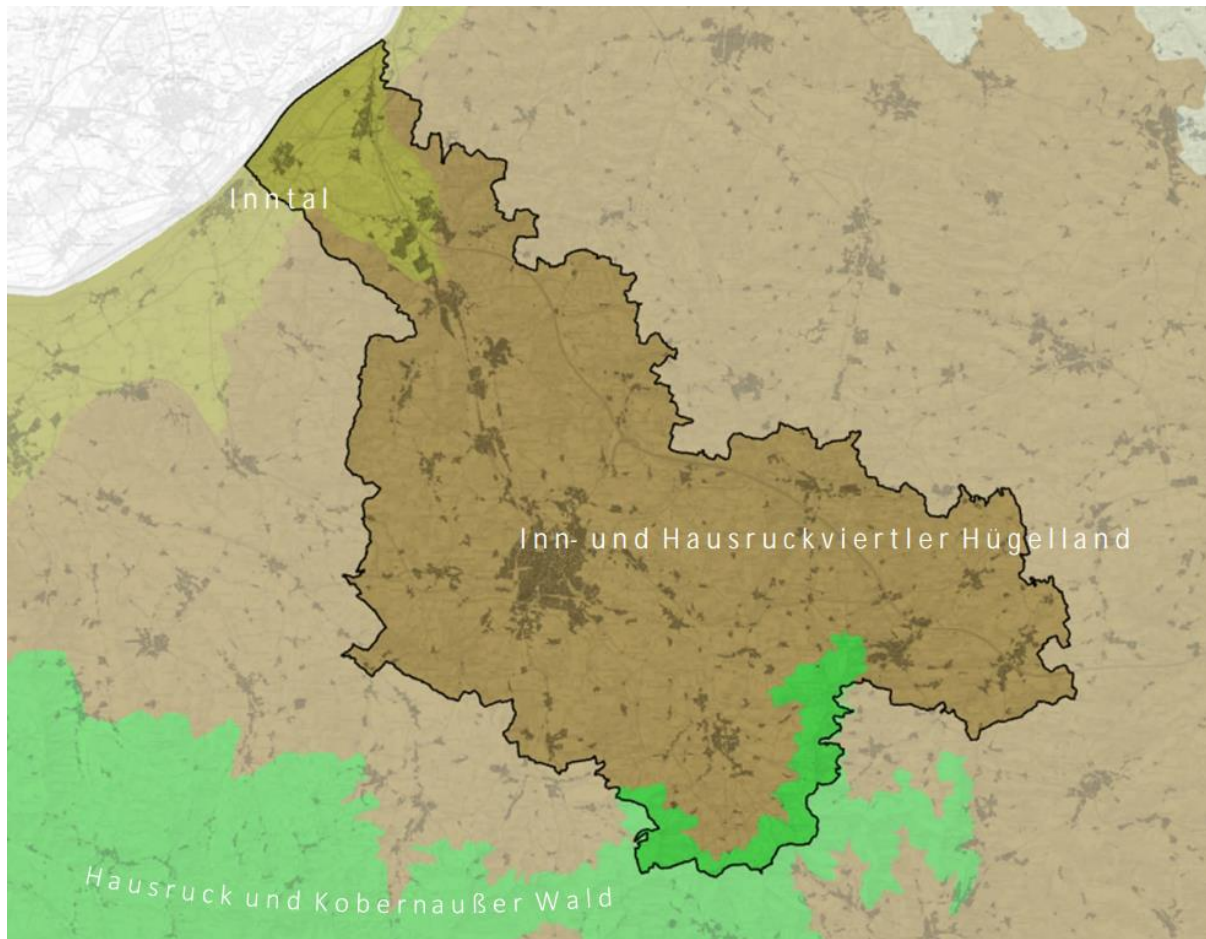


Abbildung 9: Landschaftsräume (Raumeinheiten) im Planungsraum im Planungsbereich Ried im Innkreis, Datenquelle: Land Oberösterreich- DORIS

Da sich die Ziele und Festlegungen des regionalen Raumordnungsprogramms über die Festlegung von regionalen Grünzonen vorwiegend auf den Schutz von Freiraumfunktionen unterschiedlicher Ausprägung fokussieren, werden die unterschiedlichen Landschaftsräume im Planungsraum, entsprechend den vom Land Oberösterreich ausgearbeiteten Natur- und Landschaftsleitbildern für Oberösterreich (2003/2007), kurz in ihrer landschaftsräumlichen Charakteristik beschrieben.

Für die jeweiligen Landschaftsräume werden die Unterraumeinheiten, die Charakteristik der Raumeinheit und die landschaftsräumlichen Entwicklungsziele angeführt, die teilweise durch die regionale Grünzone unterstützt werden können, jedoch keinen Bestandteil des regionalen Raumordnungsprogramms darstellen. Die folgenden Ausführungen in diesem Kapitel sind den Dokumentationen zu „Natur und Landschaftsleitbilder für Oberösterreich“, Naturschutzabteilung Land Oberösterreich, Linz 2003/2007 teils wörtlich zitiert entnommen.

4.2.1. Hausruck- und Kobernauberwald

Städte und Gemeinden mit Anteil an der Raumeinheit:

Haag am Hausruck, Geiersberg, St. Marienkirchen am Hausruck und Eberschwang.

Naturräumliche Untereinheiten:

- Großwald
- Siedlungsbereiche und Landwirtschaft

Charakteristik der Raumeinheit:

Der Hausruckwald ist zusammen mit dem Kobernauberwald eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Mitteleuropas.

Als solches stellt sich die Raumeinheit als von seichten, meist unverbauten Bachtälern gegliedertes, vor allem mit Fichtenforsten bedecktes Hügelland dar. In kleinen Resten liegen auch naturnahe Waldtypen (z.B. Buchenwälder und im Hausruck auch Eichen-Hainbuchenwälder, an Bächen Feucht- und Galeriewälder) vor. Im Zentrum liegt der Waldanteil bei etwa 90%, im randlichen Kulturland bei ca. 35%.

An Grünland sind die nährstoffreichen Wiesen in den Randlagen und entlang der Bachunterläufe zu nennen, weiters sehr kleinflächig auch vermoorte Waldwiesen und andere Magerwiesentypen. Naturnahe Landschaftselemente (Hecken, Streuobstwiesen etc.) sind in den Randlagen selten zu finden. Stillgewässer wie Teiche und Tümpel sind sehr selten. Im Gebiet verstreut liegen kleine Schottergruben, die Besiedelung ist gering. Das Klima ist niederschlagsreich.

In „Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich“ werden für diese Raumeinheit u. a. folgende Ziele definiert:

- Großräumige Entwicklung von Fichten-Tannen-Buchen-Wäldern fördern
- Offenhalten der schmalen Bachtälchen und Waldwiesen in den zentralen Waldgebieten
- Letzte Hochmoorreste sichern
- Grünland-dominierten Kulturlandschafts-Charakter der Randlagen erhalten
- Strukturelemente der Kulturlandschaft erhalten und entwickeln (v.a. Obstbaumwiesen, Einzelbäume in Randlagen)
- Standorte sehr seltener, naturraumtypischer Pflanzenarten (Drachenwurz, Flachbärlapp, Locker-Rispe) sichern
- Kleinere Schottergruben in den Waldgebieten können unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes wertvolle Lebensräume darstellen

4.2.2. Inn- und Hausruckviertler Hügelland

Städte und Gemeinden mit Anteil an der Raumeinheit:

Ried im Innkreis, Aurolzmünster, Hohenzell, Neuhofen im Innkreis, Mehrnbach, Geiersberg, Peterskirchen, Pattigham, Eberschwang, St. Marienkirchen am Hausruck, Haag im Hausruck, Weibern, Rottenbach, Pram, Eitzing, Senftenbach, St. Martin im Innkreis, Reichersberg, Ort im Innkreis, Antiesenhofen, Utzenaich, Andrichsfurt und Tumeltsham.

Naturräumliche Untereinheiten:

Keine

Charakteristik der Raumeinheit:

Bei dieser Raumeinheit handelt es sich um eine durchschnittlich zwischen 350 und 500m Seehöhe (max. 600m) liegenden Buckel- und Hügel-Landschaft mit flachen, sehr selten kleinen, tief eingeschnittenen Tälern. Geologisch bzw. bodenkundlich betrachtet findet man hier ein großräumiges Schlier- und Sandgebiet sowie Decken- und Terrassenschotter; vielfach sind die Schottergebiete mit Löss überdeckt. Landschaftlich prägen Grünlandnutzung und Ackerbau die Raumeinheit. In der Landwirtschaft herrscht in ebenen Lagen die Ackernutzung (Mais, Getreide) vor. Wirtschaftswiesen finden sich überwiegend in geneigten oder feuchteren Lagen. Kleinere Mager- und bunte Fettwiesen sind noch öfters anzutreffen, Halbtrockenrasen sind dagegen sehr selten. Feuchte Wiesen und Feuchtbrachen finden sich zum Teil noch (zerstreut), ihr Nährstoffanteil ist aber meist recht hoch (nährstoffreiches Feucht- und Nassgrünland). Einzelbäume, Hecken und Gebüsche sind (häufig auf Böschungen) in großen Teilen der Raumeinheit meist noch vorhanden, nur in weitläufigeren, ebenen Ackerbaugebieten sind sie bereits selten.

Auffallend sind die vielen großen Obstbaumwiesen und -zeilen (oft mehrere 100 m lang und abseits der Gehöfte), welche die Landschaft in weiten Teilen der Raumeinheit, besonders aber in der östlichen Hälfte, prägen.

Viele v. a. kleinere Waldflächen (Waldanteil ca. 15%) sind in den landwirtschaftlichen Nutzflächen mosaikartig eingestreut. Der Großteil der Waldflächen (v. a. größere Wälder) ist fichtendominiert, ein kleinerer Anteil (zumeist handelt es sich hierbei um Kleinwälder) zeigt sich noch recht naturnah. Es sind dies Eschen-Ahorn-Wälder, Eichen-Hainbuchenwälder (oft in Steillagen) und Buchenwälder. Auch Erlen-Feuchtwälder sind vorwiegend in flachen Senken vorzufinden. Daneben kennzeichnen viele gehölzreiche Brachen die ehemaligen Schlier- und Sandgruben.

Die Raumeinheit wird von einem (besonders im zentralen Schliergebiet) relativ dichten Netz von vorwiegend kleinen Fließgewässern durchzogen. Die Bäche zeigen häufig noch einen gewundenen, lokal auch mäandrierenden Verlauf. Viele von ihnen sind unverbaut. Bachbegleitend stocken Schwarzerlen-Eschen-Gehölze, teils auch mit Silberweiden in tiefen Lagen, sowie Eiche und Bergahorn. Diese oft breiten Galeriewälder sind meist durchgängig und naturnah. Innerhalb der Ortschaften und v. a. an den Unterläufen größerer Fließgewässer treten allerdings viele Uferverbauungen und Regulierungen in den Vordergrund. An stehenden Gewässern sind eine Vielzahl zumeist kleiner Fisch- und Löschteiche in mehr oder weniger naturnaher Ausprägung zu erwähnen.

Die Raumeinheit umfasst neben kleinen, bäuerlich geprägten Siedlungen, Weilern und Einzelhöfen (Vierkant-, Vierseithof) auch einige Kleinstädte. Auffallend ist auch der relativ hohe Zersiedelungsgrad um die größeren Ortschaften. Die Wirtschaft wird dominiert von Betrieben kleinerer bis mittlerer Größe. Besonders die zunehmende Ausweisung von Gewerbegebieten sowie Schlier-, Lehm- und Sandabbau sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild von Relevanz.

In „Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich“ werden für diese Raumeinheit u. a. folgende Ziele definiert:

- Sicherung und Entwicklung des landschaftsprägenden, bäuerlichen Kulturlandschaftscharakters
- Sicherung und Entwicklung von naturnahen, standortgerechten Wäldern
- Sicherung und Entwicklung der letzten extensiven Wiesenstandorte
- Sicherung und Entwicklung eines hohen Anteils an sekundären, temporären Kleinstgewässern (Wegpfützen, Tümpel)
- Freihalten von bisher rein bäuerlich besiedelten Landschaften von nicht agrarbezogener und nicht landschafts- und funktionsgerechter Bebauung
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässersysteme und deren Lebensräume
- Verbesserung des Biotopverbundes entlang überregional bedeutsamer Wildtierkorridore, insbesondere auch im Bereich von Wildtierquerungsmöglichkeiten über lineare Infrastruktureinrichtungen
- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf vorhandene Zentren, Erweiterungen im direkten Anschluss an bestehende Zentren
- Sicherung und Entwicklung eines hohen Anteils naturnaher Flächen im Bereich von Siedlungs- und Gewerbegebieten

4.2.3. Inntal

Städte und Gemeinden mit Anteil an der Raumeinheit:

Antiesenhofen, Ort im Innkreis, Reichersberg, St. Martin im Innkreis.

Naturräumliche Untereinheiten:

- Inn und begleitende Auwälder
- Kulturlandschaft tiefer Terrassenstufen
- Terrassenlandschaft
- Hangwälder

Charakteristik der Raumeinheit:

Die Raumeinheit ist zunächst durch den Namen gebenden Inn und die ihn begleitenden Auwälder charakterisiert. Die abtragende und aufschotternde Tätigkeit des Flusses und seiner Zubringer prägte den Landschaftscharakter und ließ die Terrassen entstehen, auf denen sich dann die entsprechenden Vegetationseinheiten entwickelten.

Ursprünglich ein typischer Alpenfluss, zeigt der Inn heute nach Errichtung der Kraftwerkskette das Bild eines Tieflandflusses. Darüber hinaus sind die Zubringerbäche prägende Elemente, wobei Enknach, Mattig, Mühlheimer Ache, Antiesen und Pram zentrale Bedeutung zukommt. Dieses Zubringersystem zum Inn stellt nicht nur selbst eine wichtige ökologische Funktionseinheit als Lebensraum dar, es vernetzt darüber hinaus auch den Inn mit den Terrassenlandschaften und stellt damit die Basis des Austauschs zwischen Tier- und Pflanzenpopulationen des Inns und der ihn begleitenden Landschaftsräume dar. Unter den Zubringern kommt Enknach, Mattig, Mühlheimer Ache, Antiesen und Pram besondere Bedeutung zu. Mit Ausnahme der Antiesen sind sie alle im Unterlauf durch Quer- und Längsverbauung streng reguliert und das natürliche Bild ist verloren gegangen. Auch die natürlicherweise charakteristischen, unter ökologischen Gesichtspunkten ebenfalls wertvollen Ufergehölze fehlen abschnittsweise völlig oder wurden durch Fremdgehölze ersetzt.

Größere zusammenhängende Waldgebiete sind, abgesehen von den Auwaldbereichen entlang des Inn, auf den Terrassen selten und durch intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die entlang der Terrassenabhänge stockenden Wälder hingegen sind durch naturnahen Bestandesaufbau gekennzeichnet. Auf den Terrassen dominiert die Agrarlandschaft, überwiegend in Form von Ackerflächen. Die tief liegende Terrassenstufe im Thal östlich von Braunau ist durch zahlreiche Bäche, Gräben und Quellen unterhalb der Hänge gekennzeichnet.

Die Raumeinheit ist uraltes Siedlungsgebiet. Beginnend in vorrömischer Zeit bis in die jüngere Vergangenheit hatte der Inn als Handelsweg überregionale Bedeutung. Im Vergleich zu den anschließenden Bereichen der benachbarten Raumeinheiten ist das Inntal heute relativ dicht besiedelt. Dies, im Zusammenwirken mit der Nähe zum angrenzenden Bayern, findet seinen Niederschlag in der hohen verkehrstechnischen Erschließung der Raumeinheit.

In „Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich“ werden für diese Raumeinheit u. a. folgende Ziele definiert:

- Sicherung und Entwicklung von großräumigen Grünzügen
- Sicherung und Entwicklung der Bachtäler als Grünzüge
- Sicherung und Entwicklung der Quervernetzung von Inntal, Terrassenlandschaft und südlich angrenzenden Raumeinheiten
- Sicherung und Entwicklung eines hohen Anteils naturnaher Flächen im Bereich von Siedlungs- und Gewerbegebieten
- Sicherung naturnaher Auwälder und Galeriewälder
- Sicherung naturnaher Fließgewässersysteme und Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit
- Freihalten der Talräume von landschaftsfremder Bebauung

5. Methodik zur Identifizierung und Abgrenzung der Grünzonen

Die Methodik zur Identifikation und Abgrenzung regionaler Grünzonen gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Phasen: die Entwicklung eines Strukturplans sowie die flächenhafte Umsetzung in konkrete Grünzonen. Beide Phasen basieren auf umfassenden Grundlagenanalysen und folgen einem systematischen, fachlich fundierten Ablauf in enger Abstimmung mit den betroffenen Städten und Gemeinden.



In der ersten Phase erfolgt die Entwicklung eines Strukturplans für das regionale Freiraumnetz. Grundlage dafür ist die systematische Erhebung und Aufbereitung umfassender topografischer, siedlungsstruktureller und ökologisch relevanter Datensätze. Dazu zählen unter anderem Europaschutzgebiete, Wildtierkorridore, bedeutende Gewässerachsen sowie weitere naturräumlich relevante Flächen.

Auf dieser Datenbasis werden detaillierte GIS-Analysen durchgeführt, die den Freiraum, das Verkehrssystem und die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten der Region erfassen und bewerten. Ergänzt wird dieser analytische Zugang durch Vorort-Erhebungen sowie raumordnungsfachliche Einschätzungen durch die zuständige Fachabteilung.

Darauf aufbauend erfolgt eine raumstrukturelle Gesamtanalyse, bei der wesentliche Einflussfaktoren wie Raumwiderstand, infrastrukturelle Barrieren und siedlungsstrukturelle Zwangspunkte⁷ systematisch überlagert und miteinander in Beziehung gesetzt werden. Ziel dieser Analyse ist die Identifikation funktionaler Engstellen sowie potenzieller Verbindungen zwischen Freiräumen.

Als Ergebnis entsteht ein abstrakter Strukturplan, das sich aus sogenannten Leitkorridoren und Ergänzungskorridoren zusammensetzt. Erstere weisen eine überregionale Bedeutung auf und sind in der Regel mindestens 500 m breit. Ergänzungskorridore hingegen dienen der lokalen Vernetzung auf Gemeindeebene und erreichen typischerweise eine Mindestbreite von 250 m. Beide Korridortypen vernetzen naturräumliche „Ankerflächen“ wie zusammenhängende Waldgebiete, Gewässerräume oder Schutzgebiete.

Vor der weiteren Ausarbeitung wird der Strukturplan einer fachlichen Prüfung und kommunalen Rückkopplung unterzogen. Dabei werden insbesondere die Funktionalität der Korridore, die Durchgängigkeit an potenziellen Engstellen sowie bestehende oder geplante Querungsmöglichkeiten bewertet und mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt.

Die zweite Phase umfasst die konkrete flächenhafte Umsetzung des zuvor entwickelten Strukturplans. In diesem Schritt werden die linienhaft dargestellten Korridore in zusammenhängende Flächenkulissen überführt, wobei Mindestbreiten, räumliche Barrieren sowie naturräumlich nachvollziehbare Grenzen berücksichtigt werden.

5.1. Planungsgrundlagen und Analysen

Der erste Schritt umfasst die Recherche relevanter Datengrundlagen, um eine fundierte Basis für die Analyse zu schaffen. Anschließend erfolgen die Aufbereitung und Visualisierung der Daten, um Zusammenhänge und Muster erkennbar zu machen. Auf dieser Grundlage können erste Schlussfolgerungen gezogen werden.

⁷ Erläuterungen zum Raumwiderstand, Zwangspunkte, etc. finden sich im folgenden Kapitel 5.1

5.1.1. Gewässer

Naturräumlich ist der Planungsraum durch eine Vielzahl von größeren und kleineren Gewässern geprägt. Besonders hervorzuheben ist die Antiesen. Zu jenen Flussläufen mit einem Einzugsgebiet $> 100 \text{ km}^2$ im Planungsgebiet zählt auch ein Teil der Pram.

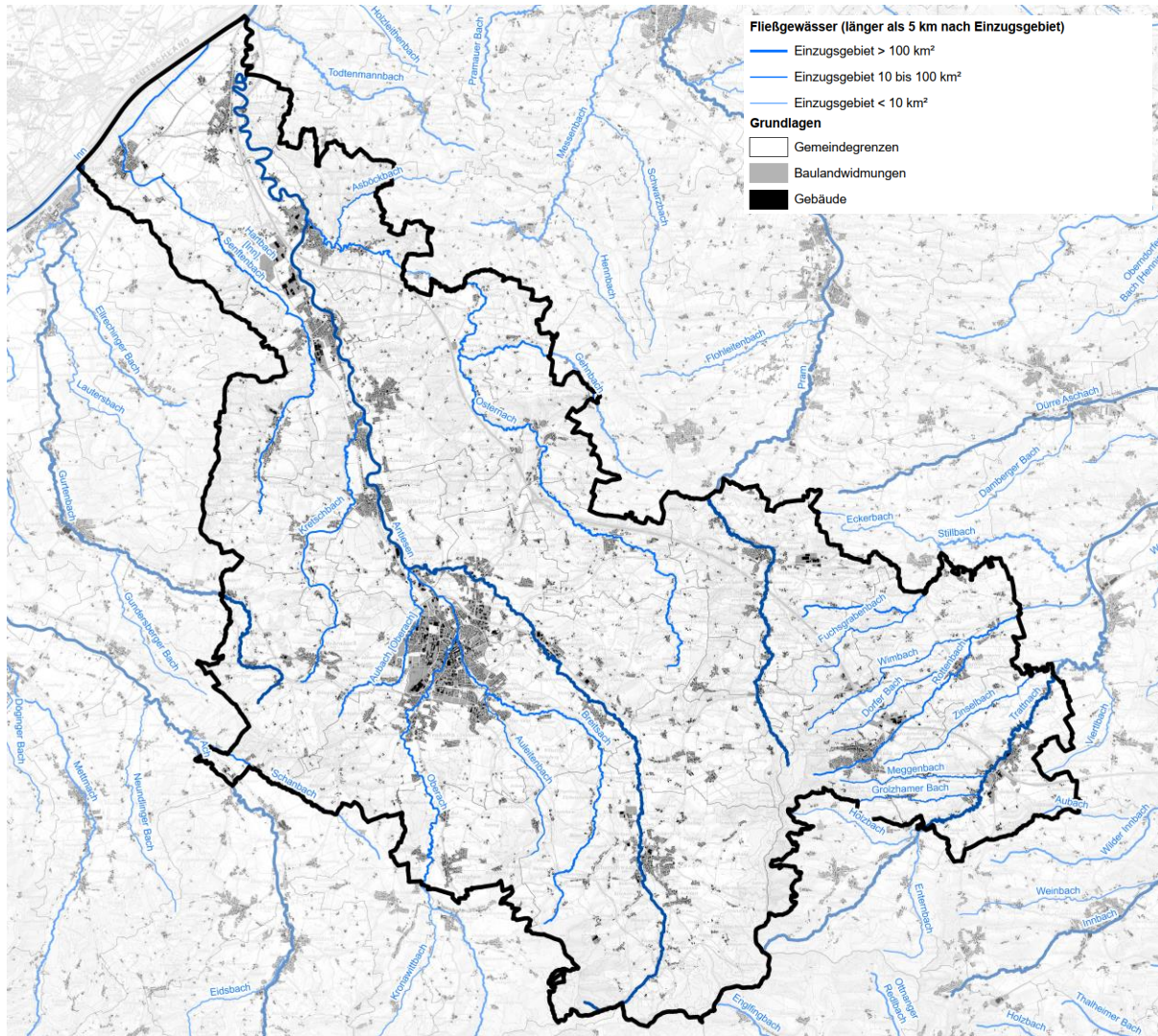


Abbildung 10: Gewässer mit einer Länge über 5 km im Planungsraum Ried im Innkreis.
Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024

Ergänzend dazu wurden sämtliche Gewässer mit einer Mindestlänge von 5 km in die landschaftsräumliche Analyse aufgenommen. Dazu zählen unter anderem Osternach, Rottenbach, Breitsach und Oberach. Die beiden letztgenannten durchfließen auch das dicht bebaute Stadtgebiet der Bezirkshauptstadt Ried im Innkreis. Ergänzend dazu sind die Gewässerachsen mit deren Uferbegleitgehölzen prägende Landschaftselemente innerhalb des intensiv agrarisch genutztem Planungsraums.

5.1.2. Schutzgebiete, Ökoflächen und Wildtierkorridore

Die teils intensive Nutzung vieler Gebiete des Planungsraums für Siedlungstätigkeiten und Verkehr steht teilsräumlich auch im Konflikt mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes. Zum Schutz besonders bedeutsamer Naturräume sind innerhalb des Planungsraums die Europaschutzgebiete Unterer Inn (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) und Auwälder am Unteren Inn (FFH-Gebiet) verordnet. Darüber hinaus existieren eine Reihe von Ökoflächen, die einen Hinweis auf Flächen geben, auf denen sich besonders wichtige Arten oder Lebensräume befinden oder früher befunden haben.

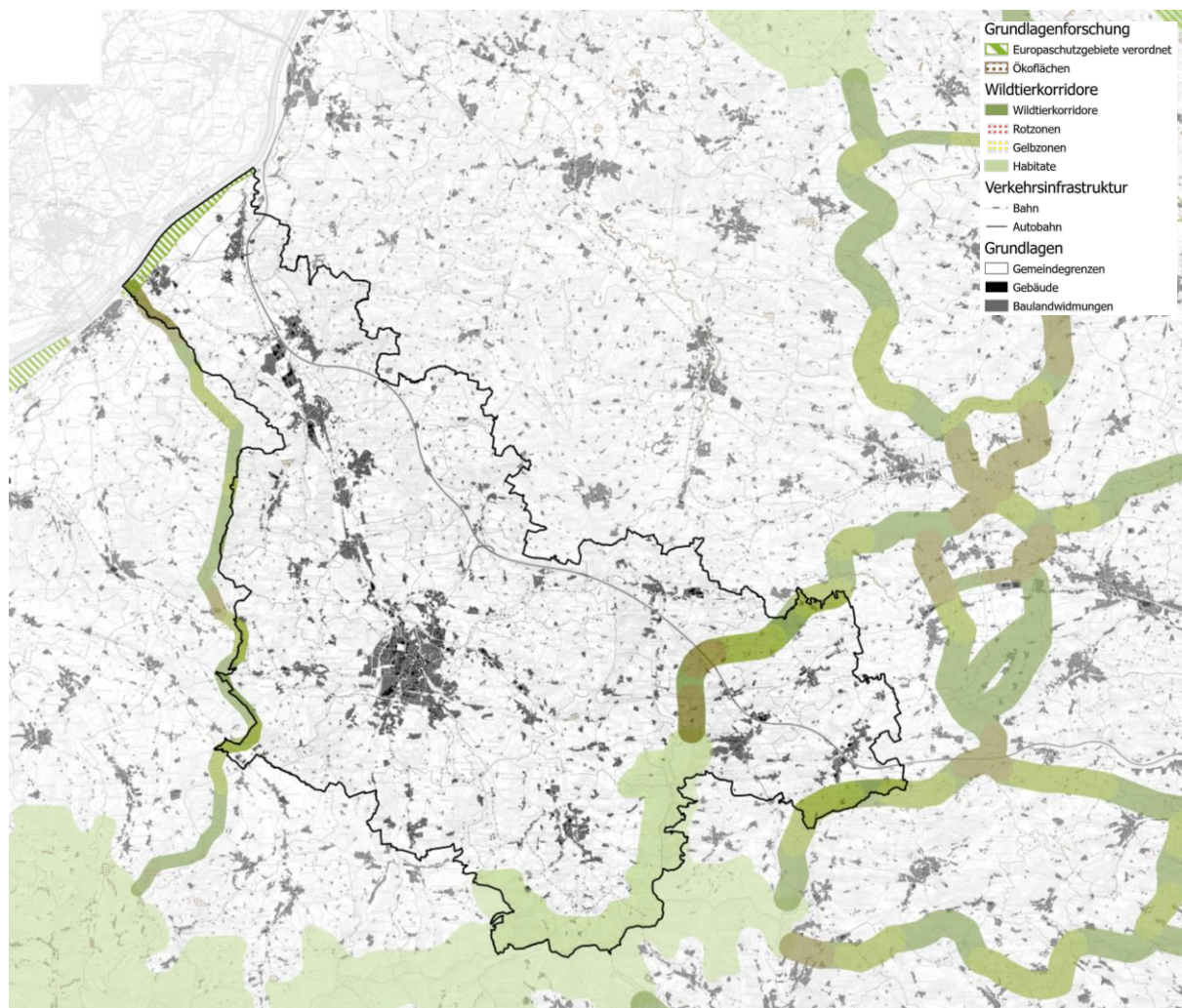


Abbildung 11: Schutzgebiete, Ökoflächen und Wildtierkorridore im Planungsraum Ried im Innkreis.
Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024

Hinsichtlich der Lebensraumvernetzung kommt Oberösterreich aufgrund der Lage zwischen zwei waldreichen Großlebensräumen – dem Böhmischem Massiv im Norden und den Alpen im Süden eine auch im europäischen Kontext bedeutsame Rolle zu. Ergänzend dazu sind die ausgedehnten Waldgebiete des Hausruck und Kobernaußewaldes ein bedeutendes großflächiges Habitat. Diese Regionen stellen relevante Lebensräume für scheue und zurückgezogen lebende Arten dar und sind von hoher Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt. Die seitens der Oö. Umweltschutzverwaltung ausgearbeiteten Wildtierkorridore stellen tatsächliche oder potenzielle „Mobilitätsachsen“ zwischen diesen großen Lebensräumen dar, wo aktuell die größte Durchlässigkeit bzw. die geringste Barrierewirkung für wandernde Großsäuger besteht. Die Analysen der Oö. Umweltschutzverwaltung beleuchten auch Bereiche, in denen die Funktionsfähigkeit der Korridore eingeschränkt oder gefährdet ist und weist diese als „Gelbzonen“ oder „Rotzonen“ aus.⁸

⁸

Oö. Umweltschutzverwaltung: Wildtierkorridore in Oberösterreich.

Quelle: https://www.land.oberoesterreich.gv.at/files/naturschutz_db/wildtierkorridore-in-oberoesterreich-2012.pdf

5.1.3. Topographie

Die Topographie des Planungsraums Ried im Innkreis ist durch einen deutlichen Übergang vom stärker gegliederten Hügelland im Süden und Osten zu den flacheren Tal- und Terrassenlandschaften des Innvals geprägt.

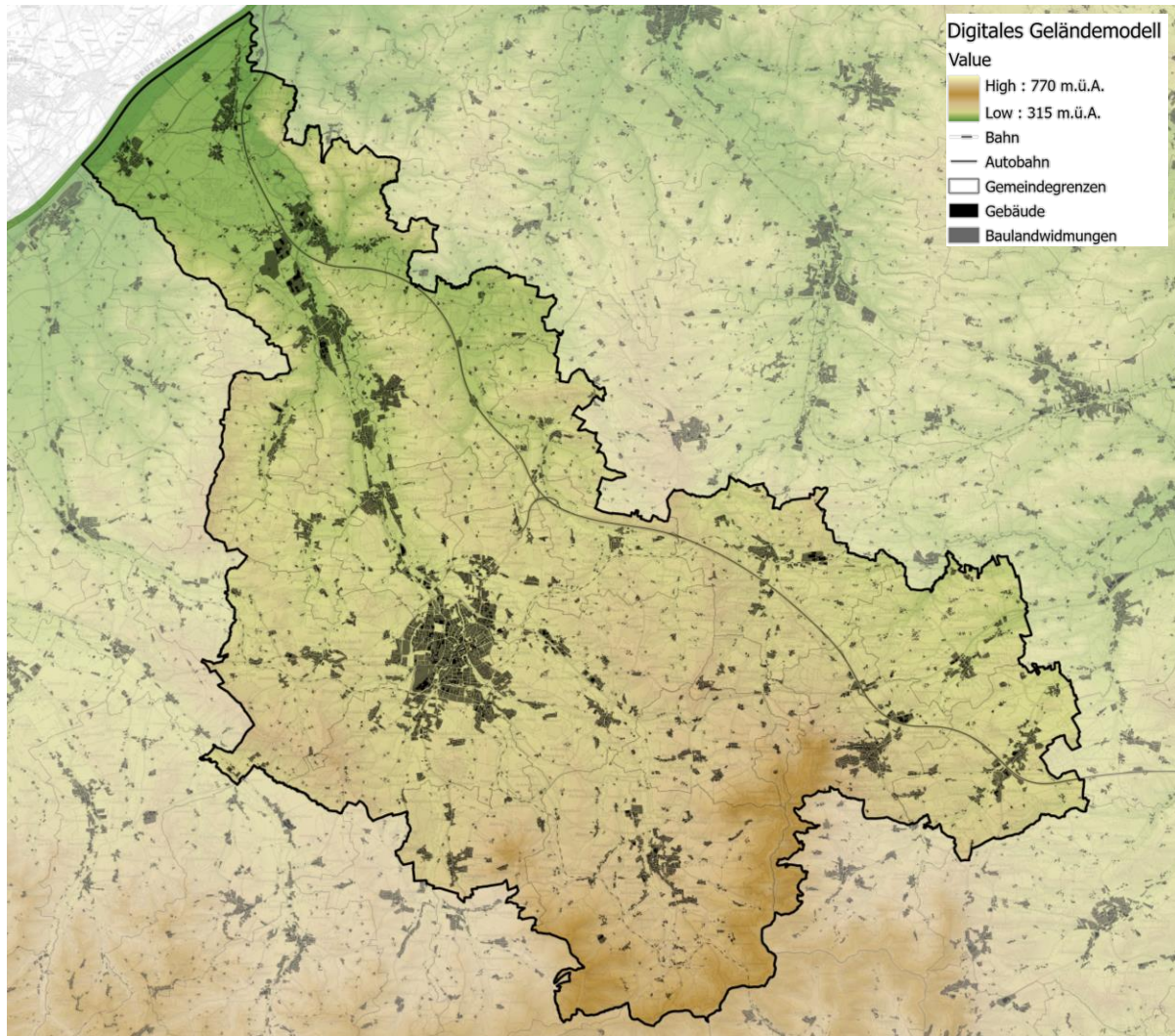


Abbildung 12: Topographie im Planungsraum Ried im Innkreis.
Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024

Im Südosten und Osten zeigt sich das Inn- und Hausruck-Hügelland mit sanft ansteigenden Rücken und markanten Geländekuppen. Dazu zählen regionale Höhenpunkte wie der Sulzberg (ca. 770 m) bei Eberschwang, die das reliefstarke Landschaftsbild bestimmen. Kleinere, tief eingeschnittene Gräben und Bäche gliedern diesen Raum zusätzlich.

Von Aurolzmünster über Mehrnbach bis Ort im Innkreis dominiert ein breites Tal- und Hügelland. Die Höhenunterschiede sind moderat, die Talsohle der Antiesen verläuft als flacher Abflusskorridor mit begleitenden Auen- und Hangfußbereichen.

Nach Nordwesten hin, in Richtung Reichersberg und Inn, öffnet sich die Landschaft in weit gespannte, flachwellige Terrassenflächen. Diese großräumigen Ebenen mit Höhen zwischen 360 und 420 m weisen nur geringe Reliefenergie auf und sind durch den prägenden Einfluss des Innvals geformt.

Die Talräume von Antiesen und Pram bilden verbindende Elemente: Sie werden durch sanfte Talhänge, flache Sohlen und erkennbar staffelnde Terrassenstufen charakterisiert und tragen maßgeblich zur topographischen Vielfalt des Planungsraumes bei.

Aufbauend auf den vielfältigen vorhandenen Datensätzen wurden zudem ergänzende GIS-Analysen durchgeführt.⁹ Diese Analysen ermöglichen eine räumliche Auswertung der Daten im Hinblick auf die Zielsetzungen des Raumordnungsprogramms. Durch die Nutzung von Geoinformationssystemen lassen sich räumliche Muster, Potenziale und Herausforderungen identifizieren. Dies schafft eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung. So können beispielsweise Siedlungsentwicklungen, Infrastrukturmaßnahmen oder Naturschutzaspekte systematisch untersucht und als Grundlage für die Grünzonenplanung verwendet werden.

5.1.4. Siedlungsverbund und Gebäudekonglomerate

Siedlungsverbund:

Durch die Pufferung der bestehenden Baulandflächen gemäß digitalem Flächenwidmungsplan verschmelzen Siedlungsbereiche in einem Nahverhältnis (rund 400 m). Somit ergibt sich eine zusammenhängende Abgrenzung, welche als „Siedlungsverbund“ bezeichnet wird und aus fachlicher Sicht als Barriere innerhalb der Landschaft und des Naturraums wirkt. Dieser zusammenhängende Siedlungsverbund ist in der nachfolgenden Karte rot hervorgehoben.

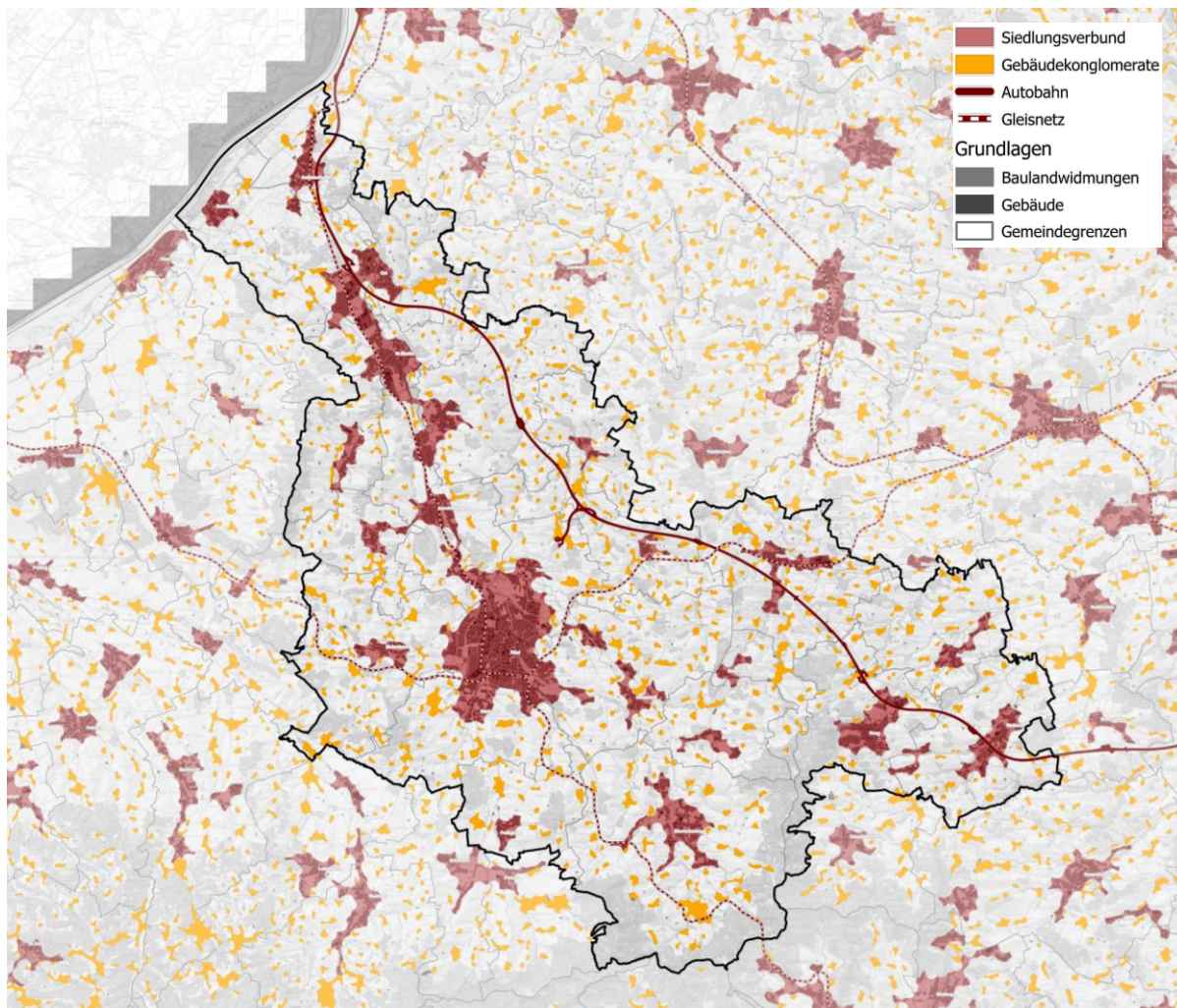


Abbildung 13: Siedlungsverbund und Gebäudeagglomerate im Planungsraum Ried im Innkreis.
Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024

Besonders deutlich zeigt sich dabei das durchgehende Siedlungsband von Ried über Auzolsmünster, Utzenaich und St. Martin bis Ort im Innkreis. Deutlich erkennbar sind auch die zusammenhängenden und stark verflochtenen Siedlungsbereiche der Bezirkshauptstadt mit den umliegenden Gemeinden.

⁹ GIS = Geoinformationssystem

Im Umkehrschluss zeigen sich Lücken innerhalb der zusammenwachsenden Siedlungsräume, welche für ein regionales Grün- und Freiraumnetz von besonderer Bedeutung sind.

Gebäudekonglomerate:

Durch die Pufferung der bestehenden Gebäude außerhalb des Siedlungsverbunds verschmelzen Gebäude in einem Nahverhältnis (rund 100 m). Die Analyse dieser „Gebäudekonglomerate“ basiert auf dem Gebäudelayer des Landes Oberösterreich und umfasst alle Gebäude außerhalb des Siedlungsverbunds, unabhängig von ihrer Widmung. Mittels Pufferung der Gebäude um 100 m und anschließendem Rückpuffer mit 90 m werden räumlich nahe gelegene Strukturen zu sog. Konglomeraten zusammengeführt, wobei nur Flächen über 1.000 m² berücksichtigt werden.

In der Abbildung 13 sind das gewidmete Bauland dunkelgrau und die Gebäudekonglomerate gelb mit oranger Umrandung dargestellt. Somit ergibt sich eine zusammenhängende Abgrenzung, welche aus fachlicher Sicht als zusätzliche Barriere – zusätzlich zum Siedlungsverbund – innerhalb der Landschaft und des Naturraums wirkt. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang jene Bereiche, in denen Gebäudeketten nahezu durchgehend verlaufen und somit bestehende Grünverbindungen zerschneiden. Im Planungsraum Ried im Innkreis treten außerhalb des geschlossenen Siedlungsverbundes mehrere ausgeprägte Gebäudekonglomerate auf. Vor allem in den Bereichen zwischen Geiersberg und Pram, sowie zwischen Eitzing, Mehrnbach und Neuhofen und entlang mancher Infrastrukturachsen kommt es dabei auch zu stärkeren bandartigen Entwicklungen.

5.1.5. Infrastrukturelle Zwangspunkte

Die Barrierewirkung von Straßen und Bahnlinien ist abhängig von der Bauart, dem Verkehrsaufkommen sowie vom Vorhandensein von Nebenanlagen wie Zäunungen oder Querungsmöglichkeiten (z.B. Durchlässe, Brücken).

Autobahnen, (vierspurige) Landesstraßen und hochrangige Bahnlinien zerschneiden in der Regel die Landschaft und den Naturraum nahezu vollständig und werden daher als Grundlage für den Aufbau des regionalen Freiraumnetzes berücksichtigt.

Ausgehend von den identifizierten Barrieren im Planungsraum wurden für das Gesamtsystem relevante Engstellen bzw. bestehende Verbindungselemente (infrastrukturelle Zwangspunkte) analysiert.

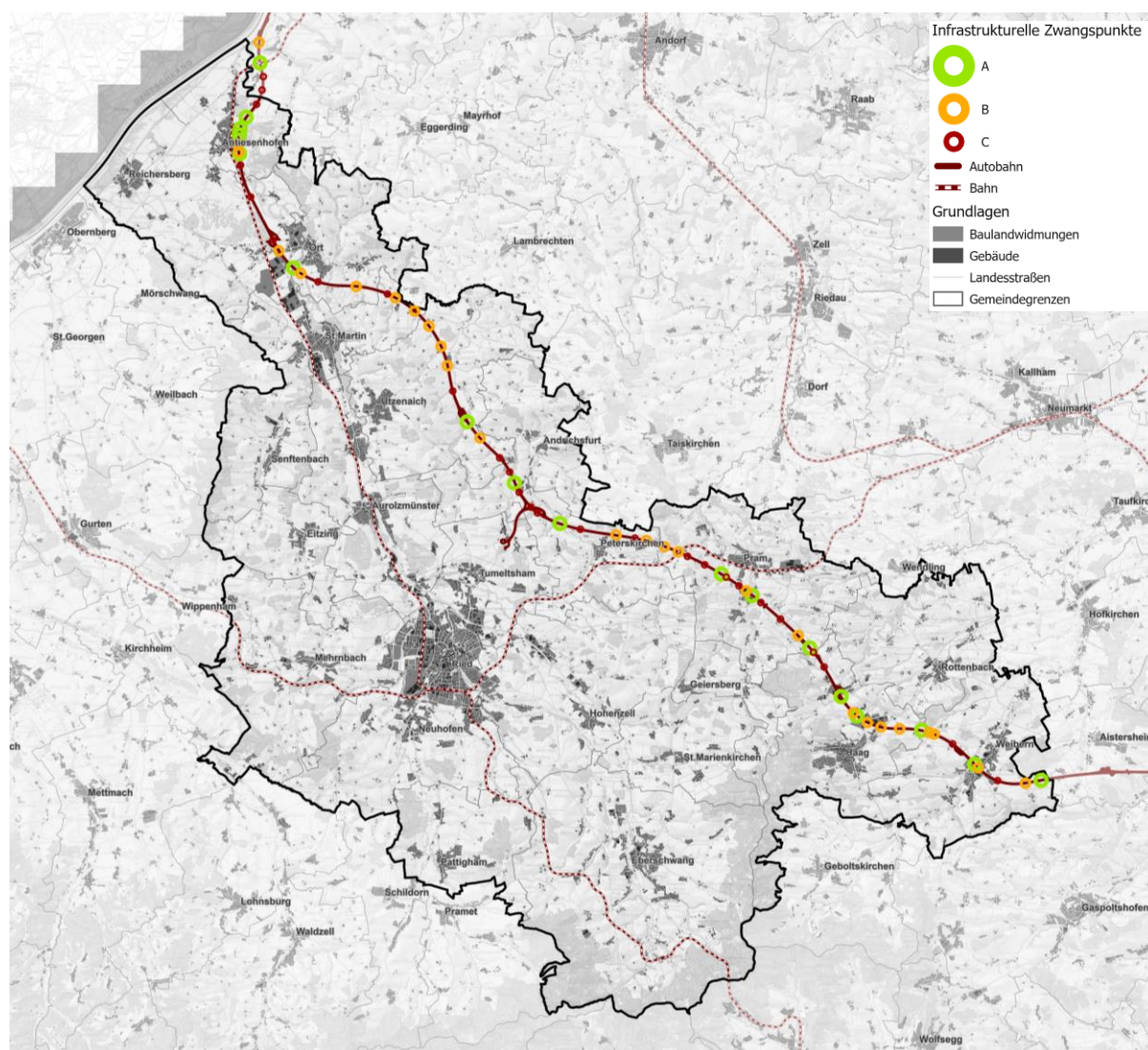


Abbildung 14: Infrastrukturelle Zwangspunkte im Planungsraum Ried im Innkreis.
Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024

Die Autobahn ist in der Abbildung 14 als rote Linie und die Bahnlinien als rot-weiß strichlierte Linien hervorgehoben. Bestehende oder ggf. geplante Querungsmöglichkeiten dieser hochrangigen Infrastrukturaachsen sind mittels Punktsignatur gekennzeichnet, wobei zwischen drei verschiedenen Qualitäten der bestehenden Querungen unterschieden wurde:

Kategorie A (hohe Qualität, Zwangspunkt für das Freiraumnetz):

Sie umfasst besonders hochwertige Querungen mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Dazu zählen etwa Grünbrücken oder bestockte Durchlässe in unverbautem Gebiet.

Kategorie A-B (mittlere bis hohe Qualität):

Die Unterscheidung zur Kategorie B erfolgt aufgrund der Frequenz der menschlichen Nutzung sowie der naturräumlichen Ausstattung der Umgebung.

Kategorie B (mittlere Qualität):

Sie beinhaltet funktional eingeschränkte, aber noch potenziell durchlässige Strukturen wie etwa Straßenunterführungen mit keinem/geringen Grünanteil.

Kategorie C (geringe Qualität und keine Relevanz für die Vernetzungsfunktion):

Sie beschreibt infrastrukturelle Querungen mit kaum vorhandener ökologischer Funktion.

5.1.6. Siedlungsstrukturelle Zwangspunkte

Ausgehend von den Raumanalysen zum „Siedlungsverbund“ und den „Gebäudekonglomeraten“ wurden in der Abbildung 15 bandartige Siedlungsentwicklungen grafisch hervorgehoben. Diese verlaufen vor allem entlang der zentralen Verkehrskorridore und wurden schematisch durch durchgehende blaue Linien visualisiert.

Diese bandartigen Strukturen zeigen sich im Planungsraum Ried im Innkreis insbesondere entlang der hochrangigen Verkehrsachsen wie z.B. der B143 Hausruck Straße und der B141 Rieder Straße.

Diese Verkehrsachsen wirken nicht nur als Träger der Erreichbarkeit, sondern zunehmend auch als Barrieren bildende Elemente im Landschafts- und Naturraum. Die Siedlungsentwicklung entlang dieser Achsen reduziert die Durchlässigkeit des Raumes aus ökologischer Perspektive und schränkt auch die landschaftliche Erlebbarkeit ein.

Entlang dieser bandartigen Siedlungsachsen wurden die noch verbleibenden, unverbauten Freiräume kartiert, die eine siedlungsgliedernde oder vernetzende Funktion erfüllen. Diese sind in der Abbildung 15 durch blaue Sterne markiert und werden als sogenannte „siedlungsstrukturelle Zwangspunkte“ ausgewiesen.

Diese Zwangspunkte sind aus planerischer Sicht von besonderer Bedeutung:

- Sie stellen die letzten potenziellen Freiraumverbindungen dar, die eine funktionale Durchlässigkeit zwischen getrennten Landschaftsräumen sichern können.
- Sie dienen der Freiraumvernetzung, insbesondere im Hinblick auf ökologische Vernetzung und Wildtierwanderungen.
- In vielen Fällen übernehmen sie auch soziale und landschaftsästhetische Funktionen (Naherholung, Sichtbeziehungen, Identitätsräume).

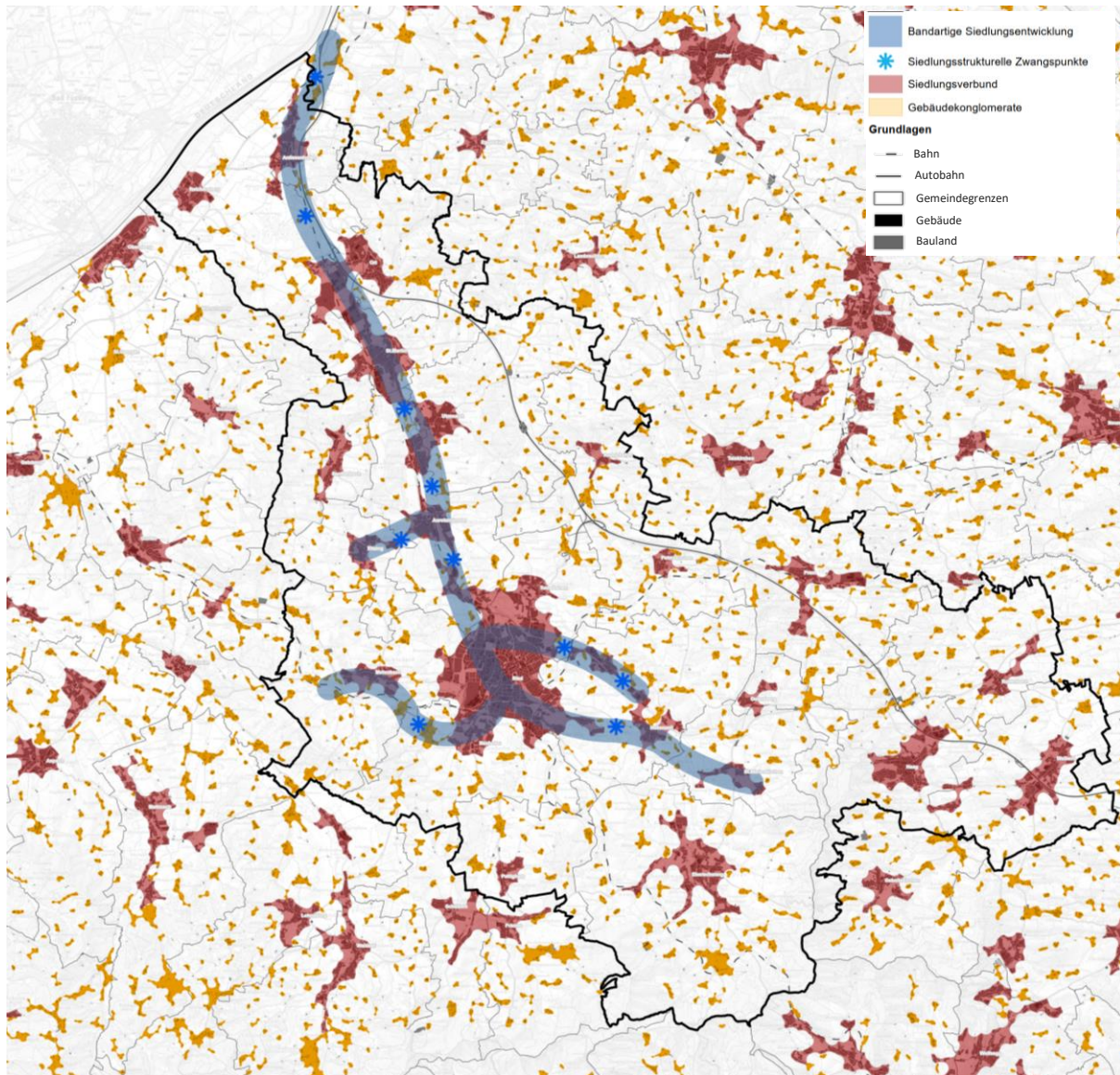


Abbildung 15: Siedlungsstrukturelle Zwangspunkte im Planungsraum Ried im Innkreis.
Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024

5.1.7. Ankerflächen

Durch die Pufferung der bestehenden Waldflächen werden größere zusammenhängende Waldsysteme identifiziert und um weitere regional bedeutende Freiraumbereiche (z.B. Naturschutzgebiete) ergänzt. In der Karte sind die großen Waldgebiete farblich grün hervorgehoben, während die Baulandflächen in dunklem Grau dargestellt sind.

Deutlich erkennbar sind vor allem die großflächigen, zusammenhängenden Waldgebiete im Süden des Planungsraumes (Hausruck und Kobernauberwald). Ergänzend dazu zeigen sich v.a. entlang der Grenzen des Planungsraumes größere, teils auch stark linear ausgeprägte, zusammenhängende Waldgebiete.

Weniger deutlich erkennbar und ausgeprägt sind die uferbegleitenden Wälder der größeren Flüsse (mit Ausnahme des Inn und teilweise der Antiesen). Dies ist in Teilbereichen durch die Siedlungstätigkeit entlang dieser Gewässer zu erklären.

In Teilen der agrarisch geprägten Bereiche im Planungsgebiet fehlen größere zusammenhängende Waldsysteme.

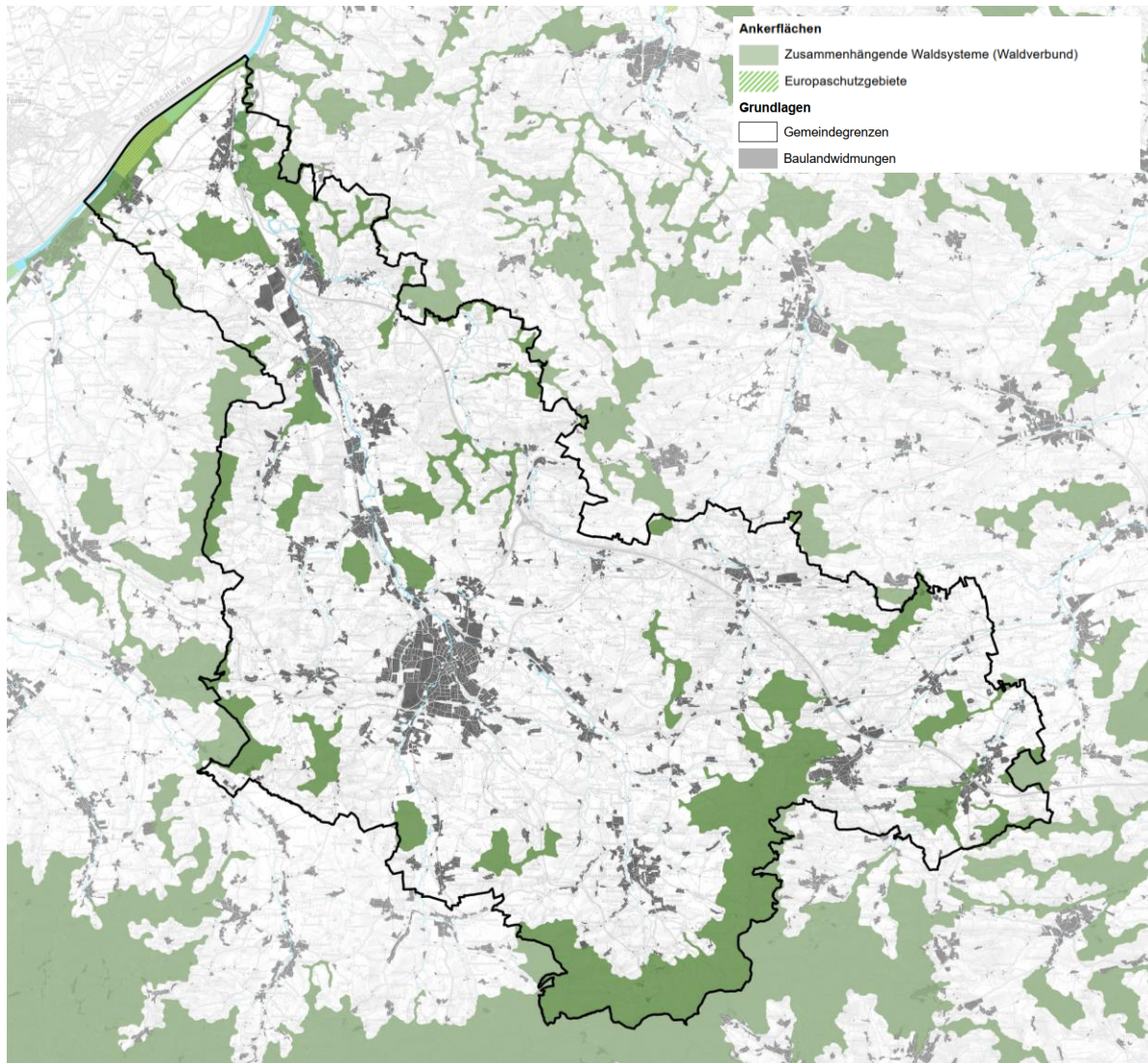


Abbildung 16: Ankerflächen im Planungsraum Ried im Innkreis.
Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024.

Ergänzend zu den in den vergangenen Kapiteln beschriebenen Raumanalysen werden GIS-Analysen aus anderen Fachbereichen als zusätzliche Grundlage herangezogen.

Diese ermöglichen es, sektorale Erkenntnisse – etwa aus dem Bereichen Umwelt- oder Klimaschutz– in die räumliche Planung zu integrieren.

Dadurch entsteht ein interdisziplinärer Ansatz, der eine ganzheitliche Betrachtung der Raumordnung erlaubt und fundierte, nachhaltige Entwicklungsstrategien fördert.

Folgende ergänzende Raumanalysen wurden für dieses Projekt herangezogen:

- Raumwiderstand (Bewertung der „Landschaftsdurchlässigkeit“ auf Basis einer Bewertungsmethodik und Auswertung der Oö. Umwelthanwaltschaft)
- Kleinklima (Identifizierung regional bedeutsamer Kaltluftströme auf Basis einer Bewertungsmethodik der Abteilung Umweltschutz im Amt der Oö. Landesregierung)

5.1.8. Raumwiderstand

Diese spezielle Beurteilung der Raumstruktur basiert auf einer Analyse der Oö. Umwelthanwaltschaft, die diese als Grundlage für die Ausweisung von Wildtierkorridoren verwendet hat. Sie fußt auf der flächendeckenden Erfassung von siedlungsstrukturellen Barrieren (Straßen, Bahnstrecken, Gebäude) und Defiziten in der Naturraumausstattung.

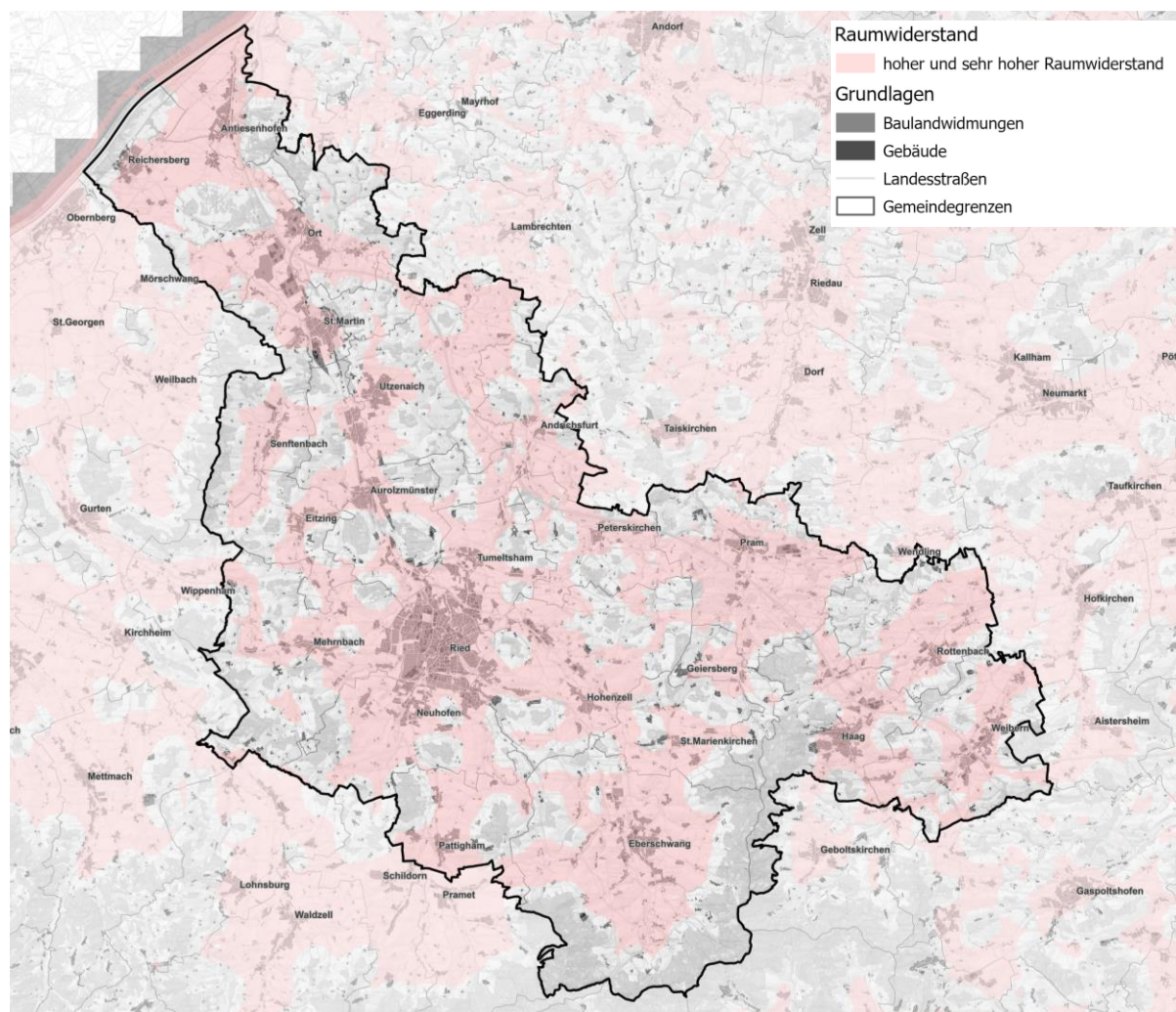


Abbildung 17: Raumwiderstand im Planungsraum Ried im Innkreis
Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung auf Basis einer Analyse der Oö. Umwelthanwaltschaft, Oktober 2024.

Die Methodik dieses Widerstands- bzw. Durchlässigkeitsmodells basiert auf der raumbezogenen Bewertung der Landschaftsdurchlässigkeit für waldgebundene Wildtierarten, wie etwa dem Luchs. Dabei werden verschiedene Raumwiderstände – etwa durch Bebauung, Verkehrswege oder intensive landwirtschaftliche Nutzung – kartiert und flächendeckend zu einem modellierten Widerstandswert zusammengeführt. Die Berechnungen erfolgen rasterbasiert und berücksichtigen insbesondere die Habitateignung¹⁰ sowie die Barrierewirkung menschlicher Nutzungen.

Gebiete mit hoher Bebauungs- und Infrastrukturdichte weisen dabei einen besonders hohen Raumwiderstand auf und gelten als kaum oder gar nicht durchquerbar. Das Modell identifiziert auf Basis dieser Daten sowohl geeignete Korridore für die Wildtierwanderung als auch Problemzonen, in denen die Durchgängigkeit bereits stark eingeschränkt oder unterbrochen ist. Es liefert damit eine fundierte Grundlage für die räumliche Planung von Freiraumvernetzungen und die Ausweisung von regionalen Grünzonen.

¹⁰ **Habitat:** Aufenthaltsbereich einer Art, der alles umfasst, was die Art zum Überleben, zur Nahrungssuche und Fortpflanzung benötigt (Quelle: Spektrum der Wissenschaft, Internetzugriff am 2.10.2025: <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/habitat/3292>)

5.1.9. Kaltluftentstehungsgebiete und regional bedeutsame Kaltluftströme

Die Auswirkungen des Klimawandels sind in Form von Hitzewellen und Extremwetterereignissen bereits spürbar. Um die Lebensqualität zu erhalten, ist eine strategisch durchdachte Anpassung an die klimatischen Veränderungen notwendig.

Klimafunktionskarten bilden die klimatischen Verhältnisse in Städten und Gemeinden ab. In einer großräumigen Betrachtungsweise können bioklimatisch besonders wertvolle Flächen erkannt und damit vor Versiegelung geschützt werden.

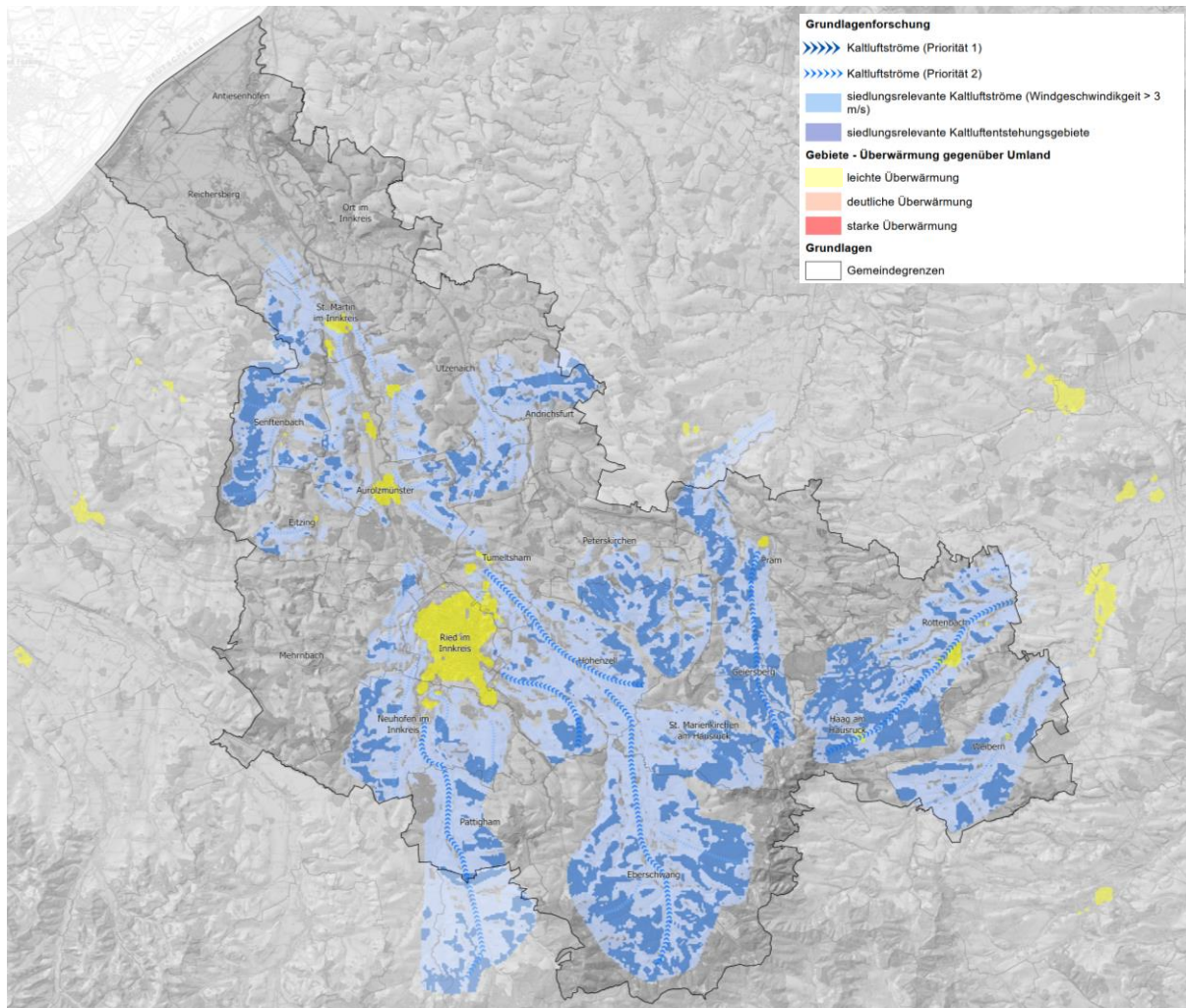


Abbildung 18: Kaltluftentstehungsgebiete u. regional bedeutsame Kaltluftströme im Planungsraum Ried im Innkreis. Quelle: Abteilung Raumordnung auf Basis einer Analyse der Abteilung Umweltschutz, Amt der Oö. Landesregierung, Oktober 2024.

Im Rahmen einer klimatischen Analyse wurden stark ausgeprägte Kaltluftsysteme identifiziert und nach ihrer räumlichen Wirksamkeit bewertet. Dabei wird zwischen Kaltluftströmen mit überörtlicher Bedeutung, die mehrere Gemeinden durchqueren (Priorität 1), und solchen mit lokaler Wirkung (Priorität 2) unterschieden. Erstere werden als besonders relevante Klimakorridore eingestuft und sind aus raumordnungsfachlicher Sicht prioritär zu sichern. Sie eignen sich für eine Integration in das regionale Grünzonennetz. Kaltluftsysteme mit rein lokaler Relevanz tragen ebenfalls zur Klimafunktionalität bei, werden jedoch primär auf Gemeindeebene berücksichtigt.

Die Priorisierung dieser Kaltluftsysteme unterstützt eine gezielte raumplanerische Steuerung und dient der langfristigen Sicherung funktionaler Freiraumstrukturen mit hoher klimatischer Wirksamkeit.

Besonders hervorzuheben ist die städtische Überwärmung erwartungsgemäß in Ried. Kaltluftströme mit hoher Bedeutung entstehen u.a. im Hausruck und wirken über Pattigham und Neuhofen bzw. Eberschwang und Hohenzell bis nach Ried.

5.2. Erstellung abstrakter Freiraumkorridore

5.2.1. Basisplan

Durch die Zusammenführung der zentralen GIS-Analyseergebnisse entsteht ein Basisplan zur Identifikation des regionalen Grün- und Freiraumnetzes. Dieser Plan bildet sowohl räumliche Barrieren – wie Siedlungsverbünde, Gebäudekonglomerate, Flächen mit hohem und sehr hohem Raumwiderstand sowie lineare Infrastrukturen– als auch potenziell zu vernetzende Ankerflächen ab. Ankerflächen in einem räumlichen Zusammenhang bilden Großgrünräume und stellen das Rückgrat des regionalen Grün- und Freiraumnetzes dar. Ergänzend berücksichtigt der Basisplan infrastrukturelle Möglichkeiten zur Querung dieser Barrieren.



Abbildung 19: Bausteine eines regionalen Freiraumnetzes (Schematische Darstellung)
Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Oktober 2024

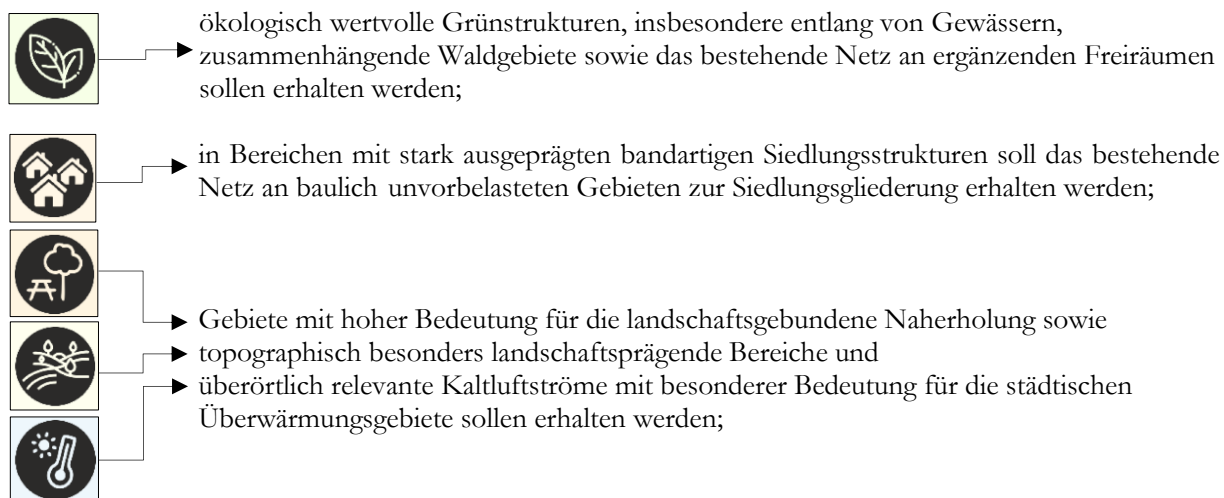
Der Basisplan verdeutlicht das Zusammenspiel zwischen großräumigen Barrieren und zusammenhängenden Freiräumen. Die Synthese der zentralen Analysen – Ankerflächen, Siedlungsverbund, etc. – ermöglicht eine differenzierte Betrachtung des Siedlungs- und Freiraumsystems. Dabei konnten mehrere größere, zusammenhängende Ankerflächen identifiziert werden, die sich insbesondere entlang naturräumlich geprägter Achsen (z. B. Wald- und Auenbereiche) konzentrieren. Diese Ankerflächen übernehmen zentrale Funktionen im Freiraumnetz und markieren wichtige Knotenpunkte in der landschaftlichen und ökologischen Vernetzung.

Parallel dazu zeigt die Analyse der Siedlungsverflechtungen eine bandartige Struktur entlang der Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Raum zwischen von Linz über Wels bis nach Vöcklabruck. Diese Agglomerationsräume weisen eine hohe bauliche Dichte auf, zwischen denen jedoch unterschiedlich ausgeprägte Freiraumbänder bestehen, die als Verbindungsräume zwischen den Ankerflächen fungieren.

5.2.2. Regionales Grün- und Freiraumnetz

Auf dieser Grundlage wurde das regionale Freiraumnetz mit seinen Leit- und Ergänzungskorridoren entwickelt. Es umfasst Grünverbindungen – darunter landwirtschaftliche Flächen, Waldstrukturen, Gewässerläufe und deren begleitende Vegetation zwischen Ankerflächen.

Jeder Korridorabschnitt wurde dabei im Hinblick auf seine Bedeutung für folgende Freiraumziele bewertet:



Die gesamten Bewertungsergebnisse sind in einem umfangreichen **Planungsbericht „Regionales Grün- und Freiraumnetz für die Region Ried im Innkreis“** (Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung DI Elisabeth Hofer-Tinschert, September 2025) transparent dokumentiert.

Leitkorridore weisen aufgrund ihrer Lage, Ausstattung und Merkmale eine hohe Funktion zur regionalen Vernetzung von Grün- und Freiräumen auf. Leitkorridore vernetzen in der Regel überregional bedeutsame Großlebensräume (Habitats) und erstrecken sich in der Regel über mehrere Gemeinden.

Ergänzungskorridore weisen vergleichbare naturräumliche Merkmale auf, sind jedoch in der Breite und räumlichen Ausdehnung auf ein bis zwei Gemeinden begrenzt. Der Verlauf der Ergänzungskorridore orientiert sich etwa entlang von Gewässerverläufen sowie, vergleichsweise, kleineren Waldgebieten, die nicht Teil des regionalen Waldverbundsystems sind. Ergänzungskorridore sichern ein Mindestausmaß einer durchgängigen Vernetzungsstruktur.

Ziel ist insbesondere die Verbindung der Ankerflächen unter Berücksichtigung der Querungsmöglichkeiten und des Raumwiderstands sowie die Identifikation von siedlungsgliedernden Korridoren anhand des Siedlungsverbunds und siedlungsstruktureller Engstellen. Die Grundlogik dieser Vorgangsweise ist in der Abbildung 19 dargestellt.

5.2.3. Strukturplan

Der Strukturplan (siehe Abbildung 20) stellt eine grafische Überlagerung des Basisplanes mit den Leit- und Ergänzungskorridoren dar. Dargestellt sind darin die auf Grundlage des Basisplans identifizierten Leitkorridore (dunkelgrün strichliert) und ergänzenden Korridore (hellgrün strichliert).

Die Definition des Grün- und Freiraumnetzes in Form eines abstrakten Strukturplans bildet die zentrale Grundlage für den nächsten Planungsschritt, die Ausweisung der regionalen Grünzone.

Im Strukturplan für die Region werden insgesamt 22 Leitkorridore und 56 Ergänzungskorridore ausgewiesen. Bei den Leitkorridoren spielt die Vernetzung zwischen den Großgrünräumen Sauwald bzw. Böhmerwald über Hausruck und Kobernauberwald bis zu den Alpen eine Rolle. Ergänzend dazu ist aufgrund des annähernd nord-süd verlaufenden Siedlungsbandes die Quervernetzung eine zentrale Aufgabe für die Siedlungsgliederung.

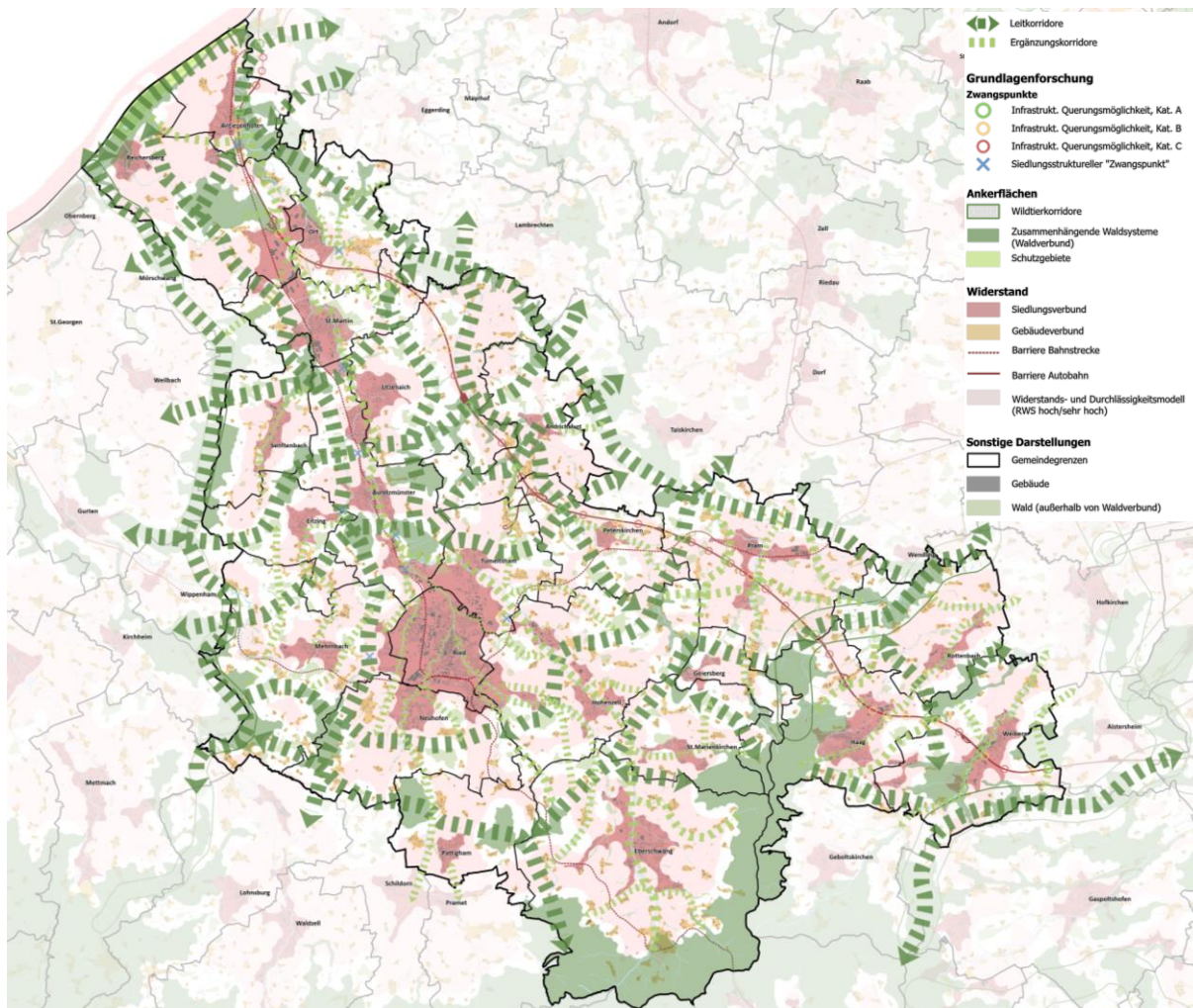


Abbildung 20: Strukturplan für den Planungsraum Ried im Innkreis. Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung

Hinsichtlich der Siedlungsgliederung war es vor allem die bandartige Entwicklungen Ried bis Ort im Innkreis, die durch die Festlegung der Korridore gegliedert und unterbrochen werden sollen.

Limitierend für die Leistungsfähigkeit der Verbindungen im Hinblick auf ihre Freiraumfunktionen sind die infrastrukturellen Barrieren (vor allem die Innkreisautobahn A8) sowie die Siedlungsflächen, die zum Teil bandartig verbunden sind und nur noch an wenigen Stellen Durchlässe für Freiraumverbindungen aufweisen.

Für die Feststellung der Durchlässigkeit und deren Berücksichtigung in der Führung der Korridore wurden 69 infrastrukturelle Zwangspunkte sowie 10 siedlungsstrukturelle Zwangspunkte untersucht.

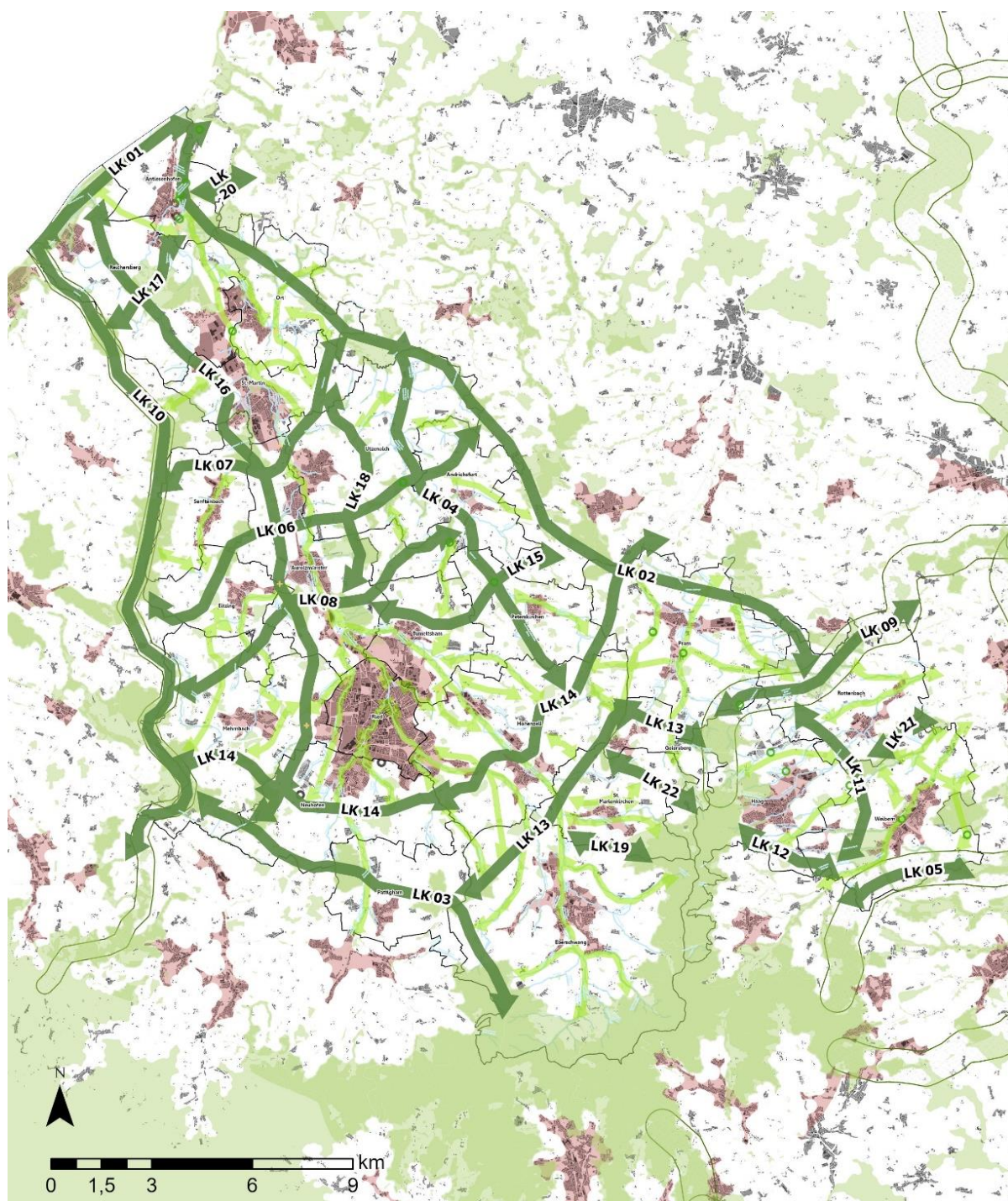


Abbildung 21: Überblick zur Lage und den Verlauf der 11 Leitkorridore in der Region Ried im Innkreis
Quelle: Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung

LEITKORRIDOR NR.	LEITKORRIDOR NAME
LK 01	Unterer Inn
LK 02	Inn-Auen - Rottenbach
LK 03	Mehrnbach – Hausruckwald
LK 04	Osternach – Hohenzell
LK 05	Weibern Süd
LK 06	Eitzing – Andrichsfurt
LK 07	Senftenbach – St. Martin
LK 08	Mehrnbach - Peterskirchen
LK 09	Hausruckwald - Rottenbach
LK 10	Inn-Auen - Kobernaußerwald

LK 11	Trattnach – Höbeting Bach
LK 12	Haag Südkorridor
LK 13	Pramwald - Hochkuchl
LK 14	Ried Süd
LK 15	Osternach – Rieder Wald
LK 16	Nord-Süd-Achse
LK 17	Hartwald-Antiesen
LK 18	Hötzlarnbach – Rieder Wald
LK 19	Hausruckwald – Antiesen
LK 20	Antiesen - Umland
LK 21	Rottenbach - Weibern
LK 22	Pram Ursprung – Eselbach

Im Zuge der weiteren Planung wurden ergänzende Korridore unter Berücksichtigung sämtlicher Analysen und Datengrundlagen (u.a. Baulandfunktionsflächen und grünraumrelevante Planungsfestlegungen in den Örtlichen Entwicklungskonzepten, Detailgewässernetz, kleinere Waldflächen, Kaltluftentstehungsgebiete und -ströme, Topographie, etc.) definiert. Diese ergänzenden Korridore tragen, wie schon erwähnt, wesentlich zur Vervollständigung des Grün- und Freiraumnetzes bei (siehe dazu auch Planungsbericht „Regionales Grün- und Freiraumnetz für die Region Ried im Innkreis“).

5.3. Abgrenzung flächiger Grünzonen

In einem finalen Planungsschritt erfolgt die konkrete flächenhafte Umsetzung des zuvor entwickelten abstrakten Freiraumnetzes in Form der regionalen Grünzone. Diese flächige Abgrenzung basiert auf dem Strukturplan mit seinen Leit- und Ergänzungskorridoren sowie der umfassenden Grundlagenforschung und bildet den verbindlichen Regelungsrahmen des regionalen Raumordnungsprogramms.

Folgende Vorgehensweise wurde zur parzellenscharfen Abgrenzung der regionalen Grünzone gewählt:



Planungsschritt 1: Flächenhafte Übertragung der Korridore

- Die im Strukturplan dargestellten Leit- und ergänzenden Korridore bilden die Grundlage für die Erstabgrenzung.
- Die ursprünglich linienhaften Strukturen (abstrakte Freiraumkorridore) werden in zusammenhängende Flächen überführt.
- Dabei wird grundsätzlich eine Mindestbreite von 500 m für Leitkorridore und 250 m für ergänzende Korridore angestrebt, um eine wirksame Funktion (z. B. Kaltlufttransport oder Siedlungsgliederung) sicherzustellen.
- In Bereichen mit topografischen oder funktionalen Engstellen kann und muss von dieser Breite abgewichen werden.



Planungsschritt 2: Erweiterung und Verdichtung auf Basis zusätzlicher Grundlagen

- Die Korridorflächen werden durch funktional angrenzende naturräumliche Strukturen ergänzt, insbesondere durch:
 - größere zusammenhängende Waldflächen;
 - Biotope und Lebensräume mit hoher ökologischer Wertigkeit,
 - Gewässerräume und begleitende Vegetationsstrukturen,
 - Regional bedeutsame Kaltluftströme.



Planungsschritt 3: Berücksichtigung und Bewertung von Barrieren

- Bestehende Baulandwidmungen und Erweiterungsflächen im Örtlichen Entwicklungskonzept werden von der regionalen Grünzone ausgespart.
- Infrastrukturelle Barrieren wie Autobahnen, Bahnlinien und Hauptverkehrsstraßen im Randbereich der regionalen Grünzone werden in der Regel ausgespart, außer es bestehen qualitätsvolle Querungsmöglichkeiten (z. B. Grünbrücken, Unterführungen) im Nahbereich.
- Gebäudekonglomerate und Barrieren im Randbereich der regionalen Grünzone werden in der Regel ausgespart
- Siedlungsstrukturelle Zwangspunkte (z. B. schmale unbebaute Korridore zwischen bandartigen Siedlungen) werden gezielt berücksichtigt, wenn sie eine wichtige Trenn- oder Verbindungsfunktion erfüllen.



Planungsschritt 4: Orientierung an klar erkennbaren Grenzverläufen

- Die endgültige Linienführung der Grünzonen erfolgt – sofern möglich – entlang natürlicher oder topografisch nachvollziehbarer Strukturen, z. B.: Waldränder, Böschungen und Geländekanten, Gewässerverläufe, Grundstücksgrenzen.
- In Zwischenbereichen ohne klare räumliche Orientierungselemente, wird die Abgrenzung der Grünzone im Sinne einer möglichst nachvollziehbaren und funktionalen Ergänzung des Grün- und Freiraumnetzes vorgenommen.

Das Ergebnis dieses mehrschichtigen Abgrenzungsprozesses sind regional abgestimmte, möglichst nachvollziehbar definierte und funktional wirksame flächige Grünzonen, die als Verordnung der Oö. Landesregierung rechtlich verbindlich festgelegt werden.



Planungsschritt 5: Qualitätssicherung und Anpassung

In diesem Planungsschritt wird eine finale Plausibilisierung und nochmalige fachliche Prüfung der Planungsergebnisse in enger Abstimmung mit den betroffenen Städten und Gemeinden des Planungsraumes Ried im Innkreis vorgenommen.

5.4. Einbindung der Städte und Gemeinden

Durch eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Städte und Gemeinden bei der Erarbeitung der regionalen Grünzone kann die lokale Expertise in den Planungsprozess integriert und auf die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort Rücksicht genommen werden. Städte und Gemeinden können relevante Aspekte wie bestehende Nutzungsstrukturen, die Bedeutung von Grünräumen für die lokale Bevölkerung und mögliche Konflikte mit anderen Entwicklungszielen (z.B. Siedlungsentwicklung) gezielt einbringen. Durch ihre aktive Beteiligung soll sichergestellt werden, dass die regionale Grünzone nicht nur ökologisch und siedlungsstrukturell sinnvoll ist, sondern auch die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen der Einzelgemeinden berücksichtigt.

Zweistufiger Informations- und Abstimmungsprozess

Für eine effiziente und konstruktive Abstimmung mit den Städten und Gemeinden wurde ein zweistufiger Informations- und Abstimmungsprozess vor dem Start des formellen Raumordnungsverfahrens durchgeführt.

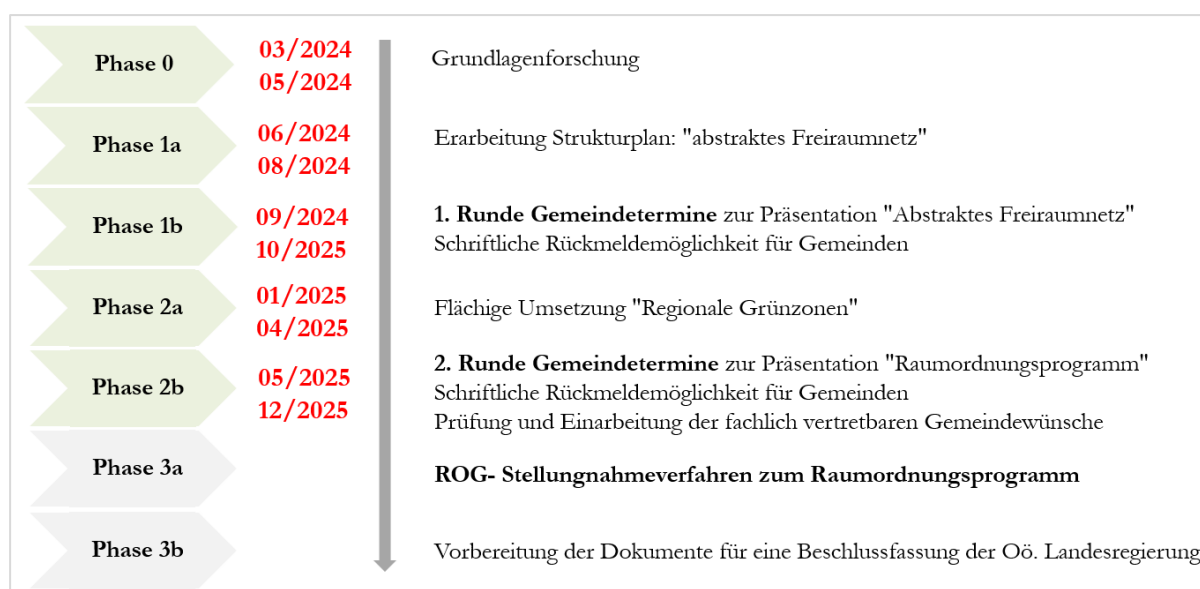


Abbildung 22: Zeitplan zur Erstellung des regionalen Raumordnungsprogramms Ried im Innkreis
Quelle: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, September 2025

1. Runde der Gemeindetermine (September und Oktober 2024)

Zunächst wurde in der ersten Phase im Rahmen einer Erstinformation in allen 23 Städten und Gemeinden (September und Oktober 2024) der erste Entwurf des regionalen Freiraumnetzes anhand des Strukturplans (Planungsregion und Gemeindeausschnitte) mit abstrakten Korridoren (Leit- und Ergänzungskorridoren) vorgestellt. Folgende Punkte wurden dabei präsentiert und diskutiert:

- Raumordnungspolitischer Planungsauftrag
(abgeleitet aus der Oö. Raumordnungsstrategie "#upperREGION 2030")
- Planungsziele und Planungsprozess
(Erhalt eines regionalen Freiraumnetzes sowie die Siedlungsgliederung)
- Methodik zur Identifikation des "abstrakten Freiraumnetzes"
(Identifizierung eines regionalen Freiraumnetzes)
- Entwurf des Strukturplans
(abstrakte Korridore)
- Maßnahmen des Raumordnungsprogrammes
(Ausweisung regionaler Grünzonen)

- Weiterer Zeitplan
(Einbindung der Gemeinden, Abstimmungsprozess)

Dies diene der Diskussion der Funktionen und Qualitäten der einzelnen Korridore und Räume und bot gleichzeitig die Möglichkeit, erste Interessenskonflikte mit anderen relevanten Planungsüberlegungen in den einzelnen Gemeinden zu identifizieren. Um eine fundierte lokale Expertise einzuholen, erhielten die Städte und Gemeinden die Gelegenheit, eine freiwillige Rückmeldung abzugeben.



Abbildung 23: Präsentation zu Phase 1 – Vorstellung des „abstrakten Freiraumnetzes“ aus der ersten Runde der Gemeindetermine zum regionalen Raumordnungsprogramm Ried im Innkreis (vormals „A8 – Antiesental“)
Quelle: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, September 2024

Folgende Gemeindetermine wurden zwischen September und Oktober 2024 abgehalten:

- Andrichsfurt: 17.09.2024 (schriftliche Rückmeldung: 05.12.2024)
- Antiesenhofen: 29.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 18.12.2024)
- Aurolzmünster: 21.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 28.01.2025)
- Eberschwang: 22.10.2024 (keine schriftliche Rückmeldung)
- Eitzing: 03.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 18.12.2024)
- Geiersberg: 19.09.2024 (schriftliche Rückmeldung: 19.09.2024)
- Haag am Hausruck: 22.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 12.12.2024)
- Hohenzell: 15.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 18.12.2024)
- Mehrnbach: 10.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 19.12.2024)
- Neuhofen im Innkreis: 07.10.2024 (keine schriftliche Rückmeldung)
- Ort im Innkreis: 19.09.2024 (keine schriftliche Rückmeldung)
- Pattigham: 26.09.2024 (schriftliche Rückmeldung: 14.11.2024)
- Peterskirchen: 21.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 05.11.2024)
- Pram: 23.09.2024 (keine schriftliche Rückmeldung)
- Reichersberg: 07.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 19.12.2024)
- Ried im Innkreis: 26.09.2024 (schriftliche Rückmeldung: 19.12.2024)
- Rottenbach: 29.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 18.12.2024)
- Senftenbach: 17.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 14.01.2025)
- St. Marienkirchen: 15.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 25.10.2024)
- St. Martin im Innkreis: 23.09.2024 (schriftliche Rückmeldung: 09.01.2025)
- Tumeltsham: 21.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 05.11.2024)
- Utzenaich: 03.10.2024 (schriftliche Rückmeldung: 09.01.2025)
- Weibern: 17.09.2024 (schriftliche Rückmeldung: 03.12.2024)

2. Runde der Gemeindetermine (Mai und Juni 2025)

In einer 2. Abstimmungsrunde bei den Städten und Gemeinden wurde bereits im Vorfeld dieser Gespräche ein Dokument mit der Beantwortung der am häufigsten gestellten Fragen („frequently asked questions“ – FAQs) als Diskussionsgrundlage ausgesendet.



Abbildung 24: Entwurf der regionalen Grünzone aus der 2. Runde der Gemeindetermine zum regionalen Raumordnungsprogramm Ried im Innkreis;
Quelle: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Mai 2025

Folgende Punkte wurden in der zweiten Gemeinderunde präsentiert und diskutiert:

- Projektauftrag, Planungsprozess und Planungsstand
(Bisheriges Arbeitsergebnis und übermittelte Unterlagen)
- Rückmeldung der Gemeinde zum abstrakten Freiraumnetz (Phase 1)
(Gemeinsame Überlegungen zur Optimierung des Freiraumnetzes)
- Vorstellung Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm (Phase 2)
(Wesentlicher Regelungsinhalt, häufig gestellte Fragen)
- Herangehensweise bei der Abgrenzung der regionalen Grünzonen
(Planungsschritte vom abstrakten Freiraumnetz zu den regionalen Grünzonen)
- Weiterer Zeitplan
(Rückmeldemöglichkeit)

Folgende Gemeindetermine wurden im Mai und Juni 2025 abgehalten:

- Andrichsfurt: 19.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 12.09.2025)
- Antiesenhofen: 19.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 23.06.2025)
- Aurolzmünster: 27.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 29.09.2025 und 03.11.2025)
- Eberschwang: 26.05.2025 und 08.10.2025 (schriftliche Rückmeldung: 14.10.2025)
- Eitzing: 10.06.2025 (schriftliche Rückmeldung: 21.08.2025)
- Geiersberg: 16.06.2025 (schriftliche Rückmeldung: 23.06.2025)
- Haag am Hausruck: 03.06.2025 (schriftliche Rückmeldung: 10.07.2025)
- Hohenzell: 26.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 01.08.2025)
- Mehrnbach: 19.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 22.05.2025)
- Neuhofen: 26.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 15.07.2025)
- Ort im Innkreis: 19.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 01.07.2025)
- Pattigham: 20.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 05.06.2025)

- Peterskirchen: 02.06.2025 (schriftliche Rückmeldung: 24.06.2025)
- Pram: 17.06.2025 (keine schriftliche Rückmeldung; keine Einwände nach telefonischer Auskunft)
- Reichersberg: 20.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 19.08.2025)
- Ried im Innkreis: 02.06.2025 (schriftliche Rückmeldung: 24.06.2025)
- Rottenbach: 27.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 16.07.2025 an LR Achleitner)
- Senftenbach: 27.05.2025 (schriftliche Rückmeldung: 26.06.2025)
- St. Marienkirchen: 03.06.2025 (schriftliche Rückmeldung: 21.08.2025)
- St. Martin im Innkreis: 17.06.2025 (keine Rückmeldung)
- Tumltscham: 02.06.2025 (schriftliche Rückmeldung: 24.06.2025)
- Utzenaich: 10.06.2025 (schriftliche Rückmeldung: 21.07.2025)
- Weibern: 10.06.2025 (schriftliche Rückmeldung: 04.09.2025)

Durch den regelmäßigen Austausch mit den Gemeinden konnten planerische Problemstellungen frühzeitig erkannt und Lösungen entwickelt werden, die den Anforderungen der Städte und Gemeinden sowie der überörtlichen Raumordnung in den meisten Fällen gerecht werden.

Informationsaustausch

Grundlage der Planung war ein objektiver, nachvollziehbarer und standardisierter Planungsansatz. Zur Unterstützung der kommunalen Beratungen wurden Kurzinformationen, Analysepläne sowie Planungszwischenstände bereitgestellt.

6. Ziele und Festlegungen des regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Ried im Innkreis

6.1. Rechtscharakter und Bindungswirkung

Mit einem regionalen Raumordnungsprogramm sollen, entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Oö. ROG und abgeleitet aus den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 2 Oö. Oö. ROG und den Bestimmungen des Oö. Landesraumordnungsprogramms 2017 (Oö. LAROP), räumlich konkretisierte Entwicklungsziele für einen festgelegten Planungsbereich und die dafür notwendigen Maßnahmen für die Raumplanung festgelegt werden.

Raumordnungsprogramme werden von der Oö. Landesregierung beschlossen und sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung. Sie konkretisieren die Raumordnungsziele des Landes und legen die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallenden Maßnahmen fest. Sie zielen insbesondere auf räumliche Planungsherausforderungen ab, die eine gemeindeübergreifende Herangehensweise erfordern.

Der Normadressat eines Raumordnungsprogramms ist der Gemeinderat. Dieser hat als Planungsbehörde bei der Erlassung und Änderung der Planungsinstrumente auf Gemeindeebene (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsteil und Bebauungsplan) die Festlegungen in Raumordnungsprogrammen rechtsverbindlich in den Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen.

Das vorliegende regionale Raumordnungsprogramm für die Region Ried im Innkreis beschränkt sich kompetenzrechtlich auf die Ebene des Flächenwidmungsplans und entfaltet keine über den Geltungsbereich des Oö. Raumordnungsgesetz hinausgehenden Rechtswirkungen. Ergänzend dazu wird klargestellt, dass das gegenständliche Raumordnungsprogramm nicht der Umsetzung von EU-Recht¹¹ dient.

6.2. Räumliche Entwicklungsziele

Freiräume stehen durch vielfältige Nutzungsansprüche (z.B. Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur-entwicklung) auch im Planungsraum Ried im Innkreis stark unter Druck. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Freiräume ihre vielfältigen Funktionen wahren zu können (z.B. als landwirtschaftliche Produktionsflächen, als Retentionsflächen bei Starkregenereignissen, als klimatische Ausgleichsflächen).

Steigender Nutzungsdruck auf Freiräume und Zersiedelung gefährden nicht zuletzt auch die Vernetzung von Lebensräumen. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturentwicklung führt zu einem Verlust an Biodiversität und wertvollen Böden und steigert damit die Verwundbarkeit des Gesamtsystems Mensch – Raum – Natur – Umwelt vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels.

Daher definiert die Oö. Raumordnungsstrategie #upperREGION2030 die Leitstrategie „Umwelt- und Klimaschutz verstärken“ mit der Maßnahme „Erarbeitung von Grünraumprogrammen in Regionen mit hohem Siedlungsdruck“.

Die Gemeinden schützen zwar bereits auf Basis ihrer Flächenwidmungspläne die vielfältigen Funktionen des Grünlandes vor weitergehender Siedlungsentwicklung. Jedoch nur unter ergänzender Mithilfe von Raumordnungsprogrammen kann, über die lokalen Festlegungen hinaus, ein die Gemeindegrenzen überspannendes regionales Grün- und Freiraumnetz gesichert werden.

Übergeordnetes Ziel des regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Ried im Innkreis ist die Siedlungsgliederung zum Erhalt eines regionalen Grün- und Freiraumnetzes unter Wahrung einer existenz- und leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft sowie der räumlichen Voraussetzungen für eine

¹¹ Z.B. VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur

leistungsfähige Wirtschaft, einschließlich dem Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe gemäß Mineralrohstoffgesetz.

In Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze des § 2 Oö. ROG, sowie der im § 2 Oö. LAROP 2017 definierten spezifischen Ziele der Landesentwicklung, werden dabei folgende spezifische Ziele verfolgt:

- in Bereichen mit stark ausgeprägten bandartigen Siedlungsstrukturen soll das bestehende Netz an baulich unvorbelasteten Gebieten zur Siedlungsgliederung erhalten werden;

Die dynamische Entwicklung in den groß-, mittel- und kleinstädtischen Kernräumen sowie in den Achsenräumen Oberösterreichs zeigt sich nicht nur in den wirtschaftlichen Kennzahlen der jeweiligen Regionen, sondern auch in einer dynamischen Siedlungsentwicklung und dem damit verbundenen Flächenbedarf. Verschmelzende Siedlungsgebiete, lineare Baulandentwicklungen entlang von Verkehrsinfrastrukturen und stellenweise Zersiedelungstendenzen, sei es durch Erweiterungen oder durch das Entstehen neuer Siedlungsfragmente, sind sichtbare Folgen dieser Dynamik. Diese Entwicklungen, in Verbindung mit der bereits bestehenden Zerschneidung durch Infrastrukturanlagen, führen dazu, dass eine klare Gliederung von Siedlungsgebieten oft nicht mehr gegeben ist. Dies beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild und führt zu einem Identitätsverlust einzelner Ortschaften. Größere zusammenhängende Naherholungsräume sind zunehmend bedroht, und die großflächige Vernetzung der Grünräume ist gefährdet.

- ökologisch wertvolle Grünstrukturen, insbesondere entlang von Gewässern, zusammenhängende Waldgebiete sowie das bestehende Netz an ergänzenden Freiräumen sollen erhalten werden;

Ökologisch gesehen dient der Erhalt eines durchgängigen, regionalen Freiraumnetzes dem Schutz der Biodiversität und dem Erhalt wichtiger Ökosystemleistungen. Es bietet Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten und ermöglicht es ihnen, sich ungehindert zu bewegen und zu verbreiten. Dies ist besonders in dicht besiedelten Regionen wichtig, wo natürliche Lebensräume oft bereits fragmentiert sind.

Für den Hochwasserschutz ist das Freiraumnetz von besonderer Bedeutung, da Grünräume entlang von Gewässern den Wassermengen bei Extremniederschlagsereignissen Platz bieten und unbebaute Flächen generell Wasser aufnehmen und speichern können, wodurch das Risiko der Überschwemmung von Siedlungsflächen reduziert wird.

- Gebiete mit hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung sowie topographisch besonders landschaftsprägende Bereiche und überörtlich relevante Kaltluftströme mit besonderer Bedeutung für die städtischen Überwärmungsgebiete sollen erhalten werden;

Das Freiraumnetz ist auch ein Instrument der Klimawandelanpassung. Es hilft, das Lokalklima zu regulieren, indem es als Kälte- und Frischluftschneise fungiert und zum Erhalt der Luftqualität beiträgt. Gerade hier steht die Linearität der Strukturen bzw. die verbindende Wirkung eines Netzwerks im Vordergrund.

Sozial betrachtet bietet das regionale Freiraumnetz Erholungsräume für die Bevölkerung. Naturnahe Erholungsgebiete wie Wälder, aber auch die Kulturlandschaft sind Orte, an denen Menschen sich entspannen, Sport treiben oder die Natur erleben können. Solche Freiräume fördern das physische und psychische Wohlbefinden und schaffen zudem Orte der Begegnung und des Gemeinschaftslebens.

6.3. Planungsmaßnahme „Regionale Grünzone“

Die primären Ziele dieses Raumordnungsprogramms, die Siedlungsgliederung zum Erhalt eines regionalen Grün- und Freiraumnetzes sicherzustellen, soll durch die Ausweisung der regionalen Grünzone erreicht werden. Die digitale Festlegung der Lage der regionalen Grünzone orientiert sich in der Planungsgenauigkeit an der DKM (koordinatenbezogene Darstellung).

Bei der Ausweisung der regionalen Grünzone werden nur jene Landschaftsstrukturelemente, die Teil des „regionalen Freiraumnetzes“ sind, als regionale Grünzone ausgewiesen und nicht alle Landschaftsstrukturelemente im Planungsraum bei der Planung berücksichtigt.

Zudem werden in Abstimmung mit den Gemeinden manche Gewässerstrecken, die durch dicht verbautes Siedlungsgebiet verlaufen und oftmals aus Gesichtspunkten des Schutzwasserbaus „hart verbaut“ wurden (z.B. die Antiesen in XY) nicht als regionale Grünzone ausgewiesen. In diesen wichtigen ökologischen Restbereichen entlang dieser Flüsse und Bäche sichert das Naturschutz- und Wasserrecht den Bestand ab.

Insgesamt sollen 17.955 ha Grundflächen im Planungsbereich Ried im Innkreis als regionale Grünzone ausgewiesen werden. Das entspricht etwa 53 % der Fläche des gesamten Planungsbereiches.

Auf Flächen, die von der regionalen Grünzone überlagert sind, gelten folgende planerische Maßnahmen zum Erhalt eines regionalen Grün- und Freiraumnetzes:

- Auf nicht mit Gebäuden bebauten Flächen in der regionalen Grünzone darf kein neues Bauland gewidmet werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- Neuwidmungen von Sondergebieten des Baulands gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 Oö. ROG 1994, sofern die Ziele des Raumordnungsprogramms nicht wesentlich beeinträchtigt werden und bei denen ein besonderes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Darunter sind jene Neuwidmungen zu verstehen, die für die Sicherung von Standorten für Ver- und Entsorgungsanlagen, Einrichtungen aus den Bereichen technische und soziale Infrastruktur sowie Gesundheitswesen, Bildung und Forschung erforderlich sind;
 - Sondergebiete des Baulandes für Nutzungen, die auf Grund ihrer Funktion an bestimmten Standorten errichtet werden müssen und bei denen ein besonderes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann;
 - Erweiterungen bestehender Betriebsstandorte ohne alternativer Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Grünzone, sofern die Ziele des Raumordnungsprogramms nicht wesentlich beeinträchtigt werden und keine siedlungsstrukturellen Engstellen betroffen sind;
 - Einmalige, geringfügige Ergänzungen ohne zusätzlicher Bauplatzschaffung;
 - Baulandabrundungen und Innenentwicklungen von jeweils in der Regel bis zu 2.000 m².
- Bei der Widmung von Grünland gemäß § 30 Abs. 2 bis 3 Oö. ROG 1994 – ausgenommen Grünland für Betriebe der bodenunabhängigen Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere – auf nicht mit Gebäuden bebauten Flächen in der regionalen Grünzone dürfen die Ziele des Raumordnungsprogramms nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Jedenfalls zulässig sind einmalige, geringfügige Ergänzungen sowie Abrundungen und Innenentwicklungen von jeweils in der Regel bis zu 2.000 m².
 - Bei der Widmung von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr auf nicht mit Gebäuden bebauten Flächen in der regionalen Grünzone dürfen die Ziele des Raumordnungsprogramms nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Jedenfalls zulässig sind einmalige, geringfügige Ergänzungen sowie Abrundungen und Innenentwicklungen von jeweils in der Regel bis zu 2.000 m².

Die Gemeinden haben die regionale Grünzone im Flächenwidmungsteil des Flächenwidmungsplans und im Grundlagenplan zur Freiraumstruktur im örtlichen Entwicklungskonzeptteil des Flächenwidmungsplans ersichtlich zu machen.

6.4. Überprüfung des Raumordnungsprogramms

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. ROG sind Raumordnungsprogramme zu ändern, wenn sich die maßgebliche Rechtslage ändert oder sich die ursprünglichen Planungsvoraussetzungen wesentlich ändern oder es das Gemeinwohl erfordert.

Raumordnungsprogramme können gem. § 12 Abs. 2 Oö. ROG geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes bei der Erlassung zu berücksichtigen sind, dafürsprechen.

Im gegenständlichen Raumordnungsprogramm ist darüber hinaus festgelegt, dass spätestens fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Überprüfung dahingehend durchzuführen ist, ob Änderungsgründe im Sinne des § 12 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG) vorliegen.